

Prinzipien der Thronfolge in Europa um 1400
Vergleichende Beobachtungen
*zur Praxis des dynastischen Herrschaftssystems**)

VON ARMIN WOLF

Helmut Coing zum 75. Geburtstag

A

Wer 67 Jahre nach dem Sturz der Monarchien in Deutschland einen Vortrag über Prinzipien der Thronfolge hält¹⁾, könnte leicht in den Verdacht geraten, sich in Quisquilien einer obsoleten Hofhistoriographie im Stile des 19. Jahrhunderts zu verlieren. Dies ist jedoch nicht meine Absicht. Mein Ziel ist vielmehr, die dem Herrschaftssystem Alteuropas zugrundeliegenden familien- und erbrechtlichen Strukturen und deren historische Bedeutung genauer zu erkennen. Dynastische Verbindungen zwischen den europäischen Ländern haben seinerzeit erhebliche Wirkungen auf das Verhältnis von Krieg und Frieden, auf Verkehrsströme, Wirtschaftsaustausch, Bevölkerungsbewegungen, staatliche Organisation und Verwaltung, auf Fortbildung des Rechts und kulturelle Fruchtbarkeit gehabt. Insofern beanspruchen die hier pro-

* Der Titel und der größte Teil des Textes folgen meinem Habilitationsvortrag vor der Heidelberger Philosophisch-Historischen Fakultät vom 24. Juni 1985. Von den 24 Sukzessionstabellen konnten dort nur drei Beispiele, nämlich die Frankreich und Dänemark betreffenden Tabellen (I, XIV, XIVa) vorgelegt und eingehender erläutert werden. Gleichwohl bilden alle 24 Tabellen die Grundlage der ganzen Studie. Diese Tabellen, an denen ich seit 1963 immer wieder stückweise (auch über das Jahr 1400 hinaus) gearbeitet habe, wurden erstmals bei dem Vortrag »Zum Sukzessionsrecht europäischer Königreiche. Versuch einer Typologie« am 24. Februar 1983 auf der Reichenau öffentlich vorgestellt.

1) Wichtige neuere Literatur zum Thronfolgerecht in den europäischen Königreichen findet sich in zwei Sammelwerken: La monocratie II, Recueils de la Société Jean Bodin XXI, Bruxelles 1969. Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, in Zusammenarbeit mit Helmut NEUHAUS hrsg. von Johannes KUNISCH, Berlin 1982 (der Schwerpunkt dieser Wolfenbütteler Vorträge und Diskussionen aus dem Jahre 1980 liegt allerdings nicht im Mittelalter, sondern in der frühen Neuzeit; Grundgedanken der hier folgenden Ausführungen habe ich dort auf den Seiten 369–372 angedeutet). – Zu Frankreich siehe: Ralph E. GIESEY, The juristic basis of dynastic right to the French throne, Transactions of the American Philosophical Society, New Series, Volume 51, Part 5, Philadelphia 1961. Helmut SCHEIDGEN, Die französische Thronfolge (987–1500), Der Ausschluß der Frauen und das salische Gesetz, Bonn 1976. Andrew W. LEWIS, Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and the State, Cambridge (Mass.) 1981 (reicht bis 1328). An Lewis knüpft an

grammatisch angezeigten Untersuchungen Konsequenzen, die über die bloß dynastiegeschichtlichen Beobachtungen hinausgehen. Zunächst drei Bemerkungen zur zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Eingrenzung meines Themas.

1. *Zeitlich* behandle ich das Jahrhundert von 1350 bis 1450. Dies erlaubt, die Thronfolgen über etwa vier Generationen hinweg zu untersuchen. Damit wird eine genügend breite Grundlage für vergleichende Beobachtungen geschaffen.

2. *Räumlich* beschränke ich mich auf die 18 Königreiche, die damals zur lateinischen Christenheit gehörten: Frankreich, England, Schottland, Portugal, Kastilien, Navarra, Aragón, Sizilien, Neapel²⁾, Ungarn, Böhmen, Polen, Schweden, Norwegen, Dänemark, Deutschland, Italien (Lombardei) und Burgund (Arelat). Königreiche, die in dem genannten Zeitraum mit einem anderen Reich so fest verbunden waren, daß sie die gleichen Sukzessionen hatten, werden nicht eigens behandelt. Dies gilt für die mit der Krone Aragón verbundenen Reiche (Valencia, Mallorca³⁾, Sardinien), für die Nebenländer Kastiliens

Bernd SCHNEIDMÜLLER, Reich und Thronfolgeregelung im hochmittelalterlichen Frankreich, HZ 238 (1984) 95–104. – Zu Dänemark siehe Erich HOFFMANN, Königserhebung und Thronfolgeordnung in Dänemark bis zum Ausgang des Mittelalters, Berlin 1976. – Zu dem hier nicht behandelten Rußland siehe Peter NITSCHKE, Großfürst und Thronfolger, Die Nachfolgeregelung bis zum Ende des Rjurikidenhauses, (Kölner Historische Abhandlungen 21) Köln/Wien 1972. Moderne Fragestellungen der historischen Familienforschung untersucht am Beispiel einer spanischen Dynastie mit sehr bemerkenswerten Ergebnissen Roger SABLONIER, Die aragonesische Königsfamilie um 1300, in: Emotionen und materielle Interessen, Sozialanthropologie und historische Beiträge zur Familienforschung, hrsg. von Hans MEDICK und David SABEAN, Göttingen 1984, 282–317. – Als Auswahl aus der Literatur der Zeit, als die hier angesprochenen Fragen noch nicht ausschließlich historisch, sondern im Hinblick auf das geltende Recht untersucht wurden, seien genannt: Johann Stephan PÜTTER, *Primaе lineae iuris privati principum speciatim Germaniae*, Goettingae 1768. Johann Jacob MOSER, Familien-Staats-Recht Derer Teutschen Reichsstände = Neues teutsches Staatsrecht Band XII 1–3 (1775), Nachdruck Osnabrück 1967. Hermann SCHULZE, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters, Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fürstenrechts, Halle 1871. Gustav TURBA, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156–1732, Wien/Leipzig 1903.

2) Sizilien und Neapel waren genau genommen nicht zwei verschiedene Reiche, sondern ein geteiltes, von zeitweise gegeneinander konkurrierenden »Königen von Sizilien« regiertes Königreich, das aus der Insel Sizilien (ihr Herrscher trug vorübergehend den Titel eines Königs von Trinacria) und dem Festland mit Neapel bestand. Der Einfachheit halber folge ich der Praxis, das Inselreich als Sizilien und das Festland als Neapel zu bezeichnen. Die Sache verkompliziert sich nämlich noch dadurch, daß es zusätzlich zur Konkurrenz zwischen Sizilien und Neapel auch noch innerhalb des Königreichs Neapel verschiedene, gegeneinander konkurrierende »Könige von Sizilien« gab. Nach der Wiedervereinigung beider Sizilien in der Hand Alfonsos V. (1442) führte dieser den Titel eines *Rex Siciliae citra et ultra farum* (diesseits und jenseits des Leuchtturms – in der Meerenge von Messina).

3) Die Nebenlinie des aragonischen Königshauses in Mallorca wurde 1344 vertrieben, beanspruchte jedoch noch bis zu ihrem Aussterben eine Generation später den Königstitel von Mallorca. Nur die letzte Sukzession im Titularkönigtum Mallorca (1375 Isabel) fällt in unseren Zeitraum und wird hier berücksichtigt.

(León, Galicien, Sevilla, Córdoba, Jaén, Murcia), Portugals (Algarve), Ungarns (Dalmatien, Kroatien usw.)⁴⁾.

3. *Inhaltlich* behandle ich die Thronfolgen aufgrund von Wahlen ebenso wie die nach Erbrecht. Grundlage der Untersuchung sind nicht *Theorien* über Thronfolgen, sondern die *Praxis* tatsächlicher Sukzessionen. Ich berücksichtige dabei allerdings auch Titular-⁵⁾ und Gegenkönige⁶⁾. Denn gerade fiktive und unterlegene Herrschaftsansprüche verraten Wesentliches über das zugrundeliegende Herrschaftssystem und die darin geltenden Rechtsvorstellungen.

Mitunter ist es kaum einwandfrei zu klären, ob eine Person als König anzusehen ist oder nicht. Beispielsweise ließe sich darüber streiten, ob die Unionskönigin Margaretha von Dänemark auch Königin von Schweden und Norwegen war (oder nur Regentin für ihren Sohn Olaf bzw. ihren Großneffen Erik). In solchen Fällen schließe ich im Zweifel lieber eine Person zu viel als zu wenig in die Untersuchung ein; denn um möglichst alle Erscheinungen königlicher Sukzessionen erforschen zu können, müssen auch Grenzfälle, unter denen sich Gegenbeispiele für allgemeine Beobachtungen finden könnten, berücksichtigt werden, wenn man Fehlschlüsse vermeiden will.

4) Diese Königreiche ohne eigene Könige wären im Rahmen von Studien zum spätmittelalterlichen Königtum durchaus auch einer besonderen Untersuchung wert. Sie erübrigt sich jedoch unter dem Aspekt des Thronfolgerechts.

5) Diese Könige ohne Königreich wären gleichfalls einer eigenen Studie wert. Vgl. zur Problematik der Titularkönige Reinhard ELZE, in diesem Bande S. 123 ff. Die beiden dort erwähnten, 1379 und 1393/94 erhobenen Könige von Adria sind in unserem Zusammenhang nicht zu untersuchen, weil es sich dabei nicht um Sukzessionen handelt, sondern um die – gescheiterte – Stiftung eines neuen Königreichs durch den Papst. Die Sukzession des (Titular-)Königtums Jerusalem folgt in dem hier behandelten Zeitraum der Sukzession im Königtum Neapel und ist daher hier nicht eigens zu untersuchen.

6) Es erschiene mir fragwürdig, wenn nicht gar falsch, die sogenannten Gegenkönige außer acht zu lassen; denn niemand wurde zum Gegenkönig erhoben, sondern immer zum König. (Auch heute können im Wege des konstruktiven Mißtrauensvotums des Bonner Grundgesetzes keine Gegenbundeskanzler, sondern nur Bundeskanzler gewählt werden.) Ich versuche daher, die parteiliche, pejorative Verwendung des Ausdrucks Gegenkönig zu vermeiden. Der Erhebung eines ›Gegenkönigs‹, d. h. eines Königs gegen einen bereits vorhandenen König, konnte dessen förmliche Absetzung vorausgehen, wie z. B. bei der Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts durch die vier rheinischen Kurfürsten im Jahre 1400. Wenzel hat seine Absetzung freilich niemals anerkannt; seine 1400 in Auftrag gegebene große Prunkhandschrift der Goldenen Bulle, in der von einer Absetzung nicht die Rede ist, war offenbar eine Art Protest dagegen. Wer von beiden, Wenzel oder Ruprecht, war nun König, wer Gegenkönig? Das kam und kommt darauf an, für wen man Partei nimmt. Eine solche Parteinahme ist aber in einer historischen Untersuchung, die nicht die Legitimität einer bestimmten Sukzession auf Kosten einer anderen nachweisen, sondern die Praxis der Sukzessionen und das darin zum Ausdruck kommende Rechtsbewußtsein – auch der jeweils unterlegenen Seite – erforschen will, methodisch nicht zulässig. Eine solche Parteinahme darf jedenfalls nicht – als Vorurteil – am Anfang der Untersuchung stehen, sondern könnte bestenfalls als Urteil am Schluß stehen. Aus diesem nur scheinbar formalen Gesichtspunkt ist daher gegebenenfalls nicht von König und Gegenkönig zu sprechen, sondern neutral entweder von zwei Gegenkönigen oder von zwei Königen, die gegeneinander konkurrierten.

Bei diesen Eingrenzungen meines Themas zähle ich in den genannten 18 Königreichen von 1350 bis 1450 zufällig genau 100 königliche Thronfolgen. Dieser Zufall hat den Vorteil, daß alle betreffenden absoluten Zahlen gleichzeitig auch Prozentangaben sind.

Die Zahl von 100 Thronfolgen hat wegen ihrer Größenordnung ferner einen doppelten Vorteil: Die Zahl ist einerseits klein genug, um die Sukzessionen nicht nur in Stichproben, sondern auch vollständig noch historisch individuell bearbeiten zu können; und sie ist andererseits groß genug, um bereits systematisch vergleichende Beobachtungen zu erlauben. Es ist bei einer solchen Untersuchung also möglich, ereignis- und strukturgeschichtliche Forschung zu vereinen.

Die 100 Sukzessionen verteilen sich auf die kleine Zahl von nur 16 Dynastien. Als Dynastie bezeichne ich, wie üblich, den Mannesstamm einer Königsfamilie. Mit Ausnahme der schottischen Stuarts und der polnischen Piasten war keine der 16 Dynastien auf nur ein Königreich beschränkt; alle regierten oder beanspruchten wenigstens zeitweise zwei oder mehr Länder. Dabei stand das französische Haus Capet in seinen verschiedenen Linien mit sechs Königreichen (Frankreich, Portugal, Navarra, Neapel, Ungarn und Polen) zu dieser Zeit mit Abstand an der Spitze.

Tabelle

Verteilung der 100 Sukzessionen auf 16 Dynastien in 18 Königreichen Europas 1350–1450

Sukzes- sionen	Dynastien	Königreiche
26	Capet (mit den Linien Valois, Burgund, Evreux und Anjou)	Frankreich, Portugal, Navarra, Neapel, Ungarn, Polen
12	Ivrea	Kastilien, Navarra, Aragón, Sizilien, Neapel
10	Luxemburg	Deutschland, Böhmen, Italien, Arelat, Ungarn
7	Barcelona	Aragón, (Mallorca), Sizilien
6	Gedyminiden/Jagiellonen	Polen, Böhmen, Ungarn
6	Plantagenet	England, Frankreich, Kastilien
6	Habsburg	Deutschland, Böhmen, Ungarn
5	Folkunge	Schweden, Norwegen, Dänemark
4	Wittelsbach	Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen
4	Stuart	Schottland
3	Sven Estridson	Dänemark, Norwegen, Schweden
3	Pommern	Norwegen, Dänemark, Schweden
3	Oldenburg	Dänemark, Norwegen, Schweden
2	Mecklenburg	Schweden, Dänemark
2	Bonde	Schweden, Norwegen
1	Piast	Polen

Nur drei der 16 Dynastien (Capet, Plantagenet und Ivrea) trugen am Anfang und am Ende des untersuchten Jahrhunderts Königskronen. Neun Dynastien starben in dieser Zeit aus, und zwar die Folkunge, Luxemburger, Bruce und das Haus Svens Estridson oder wurden aus dem Königtum verdrängt wie die Piasten, Mecklenburger, Pommern, Wittelsbacher und das Haus Barcelona. Statt ihrer gelangten fünf Dynastien neu zu königlichen Würden, nämlich die Stuarts, Oldenburger, Jagiellonen und Bonde zum ersten Male, die Habsburger nach Unterbrechungen erneut. Die 16 Dynastien regierten also niemals alle gleichzeitig.

Im Jahre 1350 hielten neun Dynastien, 100 Jahre später sogar nur acht Dynastien sämtliche europäischen Throne besetzt⁷⁾. Die hier untersuchte Epoche steht damit in der Mitte eines Konzentrationsprozesses, der vom 12. Jahrhundert bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts dauerte: Um 1180 teilten sich 15 Dynastien die Kronen Europas. Zur Zeit Barbarossas hatte also noch fast jedes Königreich seine eigene Dynastie. Beim Ausbruch des 30jährigen Krieges waren es aber nur noch fünf Häuser, die sämtliche 18 Königsthronen innehatten (Capet, Habsburg, Stuart, Oldenburg und Vasa).

Es ist mein Bemühen, dieses scheinbar chaotische Kommen und Gehen von Dynastien zu entwirren. Soviel zur Eingrenzung und zum historischen Ort meines Themas.

B

Meine Studie besteht aus drei aufeinander aufbauenden Teilen. Der 1. Teil ist der genealogisch-prosopographischen Materialgrundlage gewidmet, der 2. Teil einigen statistischen Beobachtungen, der 3. Teil schließlich den aus 1 und 2 zu gewinnenden Prinzipien.

1. Genealogisch-prosopographischer Teil

Ich bin von Land zu Land die Thronfolgen von 1350 bis 1450 durchgegangen und habe für jeden Thronwechsel die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen König rekonstruiert. Ich möchte dies zunächst an dem relativ einfachen Beispiel Frankreich illustrieren.

7) 1350: 5 Königreiche Capet (Frankreich, Portugal, Navarra, Neapel, Ungarn); 3 Königreiche Barcelona (Aragón, Sizilien, Mallorca), je 2 Königreiche Luxemburg (Deutschland, Böhmen), Folkunge (Schweden, Norwegen); je 1 Königreich Plantagenet (England), Bruce (Schottland), Ivrea (Kastilien), Piasten (Polen), Haus Svens Estridson (Dänemark). Vakant Italien und Arelat. – 1450: 5 Königreiche Ivrea (Kastilien, Navarra, Aragón, Sizilien, Neapel); je 3 Königreiche Habsburg (Deutschland, Ungarn, Böhmen), Capet (Frankreich, Portugal, Neapel); 2 Königreiche Plantagenet (England, Frankreich), Oldenburg (Dänemark, Norwegen); je 1 Königreich Stuart (Schottland), Jagiellonen (Polen), Bonde (Schweden). Vakant Italien und Arelat.

ren (vgl. dazu Tafel I). Dort finden sich von Philippe VI. bis Charles VII. vier Sukzessionen von Vater auf Sohn im Hause Capet-Valois. Eine solche kontinuierliche Kette von Vater-Sohn-Folgen ist in der behandelten Periode in Europa außerordentlich selten.

Sie war auch in Frankreich gefährdet, indem die englischen Könige – auf der Tafel in unterbrochen umrahmten Kästchen – ebenfalls beanspruchten, Könige von Frankreich zu sein. Bekanntlich beherrschten die Engländer zeitweise auch große Teile Frankreichs. Wie unsere Tafel zeigt, gründete der englische Anspruch auf der erbrechtlichen Situation beim Tode von Charles IV. 1328. Von diesem letzten französischen König aus dem direkten Mannesstamm des Hauses Capet war Edward III. nur drei Verwandtschaftsgrade entfernt, Philippe VI. von Valois jedoch einen mehr, nämlich vier. Ich gebe hier der Einfachheit halber die Grade nur nach römischer Zählung an (*quot generationes, tot gradus*). Andererseits konnte sich Philippe VI. darauf berufen, dem Mannesstamm des französischen Königshauses anzugehören, während Edward nur über seine Mutter damit verbunden war.

Dies ist bekannt. Neu ist jedoch auf dieser Tafel zu sehen, daß die Parteibildungen im 100jährigen Krieg auf der einen Seite England-Burgund-Navarra den Ansprüchen der *Cognaten*, d. h. der Verwandten über die Frauenseite, auf der anderen Seite Valois-Orléans-Anjou den Ansprüchen der *Agnaten*, d. h. der Verwandten über den Mannesstamm entsprachen.

Die Burgunder gehörten zwar als ein jüngerer Zweig des Hauses Capet-Valois auch zum Mannesstamm der französischen Königsfamilie. Dort rangierten sie jedoch erst nach Valois, Orléans und Anjou an vierter Stelle in der Thronfolge, während sie im Falle der Anerkennung des Sukzessionsrechts über Frauenstämme – ebenso wie die Engländer – noch vor den Valois, Orléans und Anjou Anspruch auf eine königliche Stellung besaßen. Es verdient eine genauere Prüfung, wieweit diese erbrechtliche Interessenlage das Bündnis Burgunds mit England verstehen läßt und dann auch den Parteiwechsel erklären kann, als König Charles von Valois im Frieden von Arras (1435) dem Burgunder eine souveräne, d. h. königsgleiche Stellung in dessen französischen Territorien verbriefte.

Als zweites – komplizierteres – Beispiel diene Dänemark (vgl. Tafel XIV). Hier folgte zwischen 1350 und 1450 kein einziges Mal ein Sohn auf den Vater; statt dessen gewannen viermal hintereinander Verwandte aus *Tochterstämmen* den Thron, einmal sogar eine Frau selbst.

Das alte dänische Königshaus starb 1375 mit Valdemar Atterdag im Mannesstamm aus. Valdemars zwei nach Mecklenburg und Norwegen verheiratete Töchter Ingeborg und Margarethe hatten zum Zeitpunkt des Erbfalls je einen minderjährigen Sohn. Die ältere Tochter Ingeborg war aber schon vor dem Vater verstorben und konnte die Ansprüche ihres Sohnes Albrecht von Mecklenburg nicht mehr verteidigen. Statt dessen trat die jüngere Tochter und spätere Unionskönigin Margarethe als *regina Daciae* auf und setzte die Wahl ihres sechsjährigen Sohnes Olaf von Norwegen zum dänischen König durch. Dieser Olaf von Norwegen starb ebenso wie seine beiden Nachfolger Erik von Pommern und Christoph von Baiern ohne Kinder. In allen drei Fällen folgten cognatische Verwandte. Alle diese Könige wurden gewählt,

aber man wählte merkwürdigerweise immer den gradmäßig nächsten Verwandten aus dem Kreise der Nachkommen des alten Königshauses, obwohl diese nur aus den Tochterstämmen kamen.

Als Erik von Pommern dieses Prinzip durchbrechen wollte, verlor er seinen Thron. Er wurde nämlich 1439 ausdrücklich mit der Begründung abgesetzt, daß er seinen Vetter Bogislaw von Pommern zum Nachfolger einsetzen wollte. Wie die Beifafel links unten zeigt, war Bogislaw zwar König Eriks nächster Vetter im pommerschen Mannesstamm. Bogislaw war aber, wie auf der Haupttafel rechts außen zu sehen ist, innerhalb des Kreises der Nachkommen des dänischen Königshauses mit Erik nur sehr entfernt – im 10. römischen Grade – verwandt. Hätte Erik sich mit seinem Plan durchgesetzt, so hätte er die Ansprüche seines Schwestersonnes Christoph von Baiern-Pfalz übergangen, der nur drei Grade entfernt war. Der dänische Reichsrat spielte aber nicht mit. Er setzte Erik ab und wählte den gradnäheren Cognaten Christoph von Baiern-Pfalz-Neumarkt zum König.

Nach Christophs kinderlosem Tode (1448) handelte der Reichsrat ähnlich wie bei der Nachfolge Eriks. Er wählte nicht etwa einen von Christophs agnatischen Vettern aus dem wittelsbachischen Mannesstamm, sondern suchte unter den Nachkommen der alten dänischen Könige nach einem Thronfolger. Dabei mußte man nicht weniger als sechs Generationen bis zu Erik Klipping zurückgehen, um unter den 67 Nachkommen Richizas von Werle die nächsten noch lebenden Verwandten zu finden. Vergleichen Sie hierzu bitte Tafel XIVa. Bis zum 10. Grad waren alle Verwandten mit Ausnahme einer etwa 70 Jahre alten Frau bereits verstorben. Im 11. Grad lebten dann vier (vielleicht sechs?), im 12. Grad achtzehn Verwandte. Die beim Erbfall im Jahre 1448 Lebenden habe ich auf der Tafel mit einem * gekennzeichnet und fett gedruckt.

Wenn man nun die Töchter, jüngeren Brüder und Haussöhne beiseite ließ, blieben vier erwachsene Männer übrig. Sie stehen in den rechteckigen Kästchen: Albrecht Graf von Lindau und Ruppin^{7a}, Adolf Herzog von Schleswig und Holstein (aus dem Hause Schaumburg), Christian Graf von Oldenburg und Ulrich Herzog von Mecklenburg-Stargard. Es ist nun außerordentlich bemerkenswert, daß diese vier Männer genau identisch sind mit jenen vier Bewerbern und Kandidaten, von denen wir bei den Verhandlungen um die dänische Thronfolge hören. Dies ist ein schlagender Beweis dafür, daß man auch bei der Wahl des Thronfolgers primär auf die Verwandtschaft achtete, selbst wenn die nächsten Verwandten – wie in diesem extremen Fall – 11 oder 12 Grade entfernt waren.

Dabei wurden nun die von Ulrich von Mecklenburg erhobenen Ansprüche nicht berücksichtigt. Der Mecklenburger war um einen Grad weiter verwandt als Albrecht von Lindau-Ruppin und Adolf von Schleswig und Holstein. Unter diesen beiden entschied der dänische

7a) Zu diesem weithin unbekanntem Kandidaten für den dänischen Thron vgl. Gerd HEINRICH, Die Grafen von Arnstein (Mitteldeutsche Forschungen 21) Köln 1961, Abschnitt II: Das Haus Lindau-Ruppin, S. 140 mit Anm. 183.

Reichsrat zugunsten des Schaumburgers, der trotz seiner deutschen Herkunft als Herzog von Schleswig bereits zum dänischen Reich gehörte, während der Lindau-Ruppiner ein Ausländer war. Adolf von Schleswig und Holstein, der nach dem Tode seines einzigen Sohnes kinderlos war, verzichtete jedoch zugunsten seines Schwestersonnes und künftigen Erben Christian von Oldenburg. Dieser mußte zwar im ersten Punkt seiner Wahlkapitulation anerkennen, daß Dänemark ein freies Wahlreich (*frü korenghe*) sei. Tatsächlich aber wurde Christian von Oldenburg der Begründer des Mannesstammes, aus dem sämtliche dänischen Könige bis zur heute regierenden Königin Margarethe II entsprossen.

Es ist hier nicht möglich, die Sukzessionen in den übrigen europäischen Königreichen in gleicher Ausführlichkeit zu kommentieren. Daher folgen hier lediglich die entsprechenden Sukzessionstabellen, die ich als Grundlage für die folgenden statistischen und systematischen Beobachtungen erarbeitet habe.

Die einzelnen Filiationen sind nicht erfunden, sondern sind aus den besten genealogischen Standardwerken – wie denen von Prinz von Isenburg, Baron Freytag von Loringhoven und Detlev Schwennicke⁸⁾ – zusammengesucht worden. Trotzdem sind die Tabellen in ihrer Konzeption und Zusammenstellung etwas Neues. Während nämlich jene Werke nur Stammtabellen einzelner Dynastien enthalten, folgen hier Sukzessionstabellen einzelner Länder. Daher unterscheiden sich die von mir zusammengestellten Tabellen wesentlich von denen der bisher vorhandenen Werke, die überwiegend ausschließlich Mannesstämme und nur marginal auch Frauenstämme berücksichtigten. Die systematische Erforschung dieser Tochterstämme bzw. Mutterlinien erscheint mir jedoch geradezu als ein Schlüssel, um die Praxis der Thronfolgen in der europäischen Geschichte zu verstehen. Es wäre daher wünschenswert, solche Sukzessionstabellen für die gesamte europäische Geschichte, soweit sie dynastisch bestimmt war – also von Karl dem Großen bis Napoleon –, zu erarbeiten. Wichtig erscheint mir dabei auch, bereits in der graphischen Anordnung der Personen auf den Tabellen die familien- und erbrechtlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit sichtbar zu machen. Hier sei dafür zunächst am Beispiel der Sukzessionen von 1350 bis 1450 die Methode entwickelt und zur Diskussion gestellt.

8) Wilhelm Karl PRINZ VON ISENBURG, Stammtabellen zur Geschichte der europäischen Staaten, Band I–II, berichtigter und ergänzter Abdruck der 2. verbesserten Auflage von 1953, hrsg. von Frank Baron FREYTAG VON LORINGHOVEN, Marburg 1960; jetzt in: Europäische Stammtabellen Neue Folge, hrsg. von Detlev SCHWENNICKE, Marburg 1984 (konnte nur noch nachträglich benutzt werden). Darüber hinaus wurden selbstverständlich auch zahlreiche weitere Arbeiten zur Geschichte einzelner Dynastien und Länder konsultiert.



DIE KÖNIGREICHE EUROPAS UM 1400
Die römischen Zahlen verweisen auf die Sukzessionstafeln

LEGENDE
zu den Sukzessionstabellen

Die folgenden Tabellen erheben nicht den Anspruch, vollständige Verwandtschaftstabellen zu sein, wohl aber die zum Verständnis der Sukzessionen aller europäischen Königreiche zwischen 1350 und 1450 wichtigsten erbrechtlich relevanten Verwandtschaftsverhältnisse graphisch sinnfällig darzustellen. Im Interesse der Übersichtlichkeit wurden bei den Ländern mit sehr komplizierten Sukzessionsfällen mehrere Tabellen für die einzelnen Sukzessionen unterschieden. Als methodisches Beispiel für eine vollständige Verwandtschaftstabelle zum Zeitpunkt eines Erbfalls diene die auch im Text ausführlich behandelte Tabelle XIV a (Dänemark 1448).

Abkürzungen

abg.	abgesetzt
agn.	agnatisch
Anspr.	Anspruch
AR	Aragón
Bgd	Burgund
Bö	Böhmen
D	Deutschland
DK	Dänemark
E	England
erm.	ermordet
erw.	erwählt
exk.	exkommuniziert
F	Frankreich
Fst	Fürst
gef.	gefangen
gekr.	gekrönt
Gf	Graf
H _z	Herzog
j.	jährlig
Kand.	Kandidat
Kg	König
Kgn	Königin
Kfst	Kurfürst
Ks.	Kaiser
Mgf	Markgraf
N	Norwegen
NAV	Navarra
NP	Neapel
Ö	Österreich
PL	Polen
Prät.	Prätendent
Reg.	Regent
röm. Kg	römischer König
RVik.	Reichsvikar
S	Schweden
SIZ	Sizilien
Tit	Titular-
T.	Tochter
U	Ungarn

Zeichen

KÖNIGE, KÖNIGINNEN

Frauen

*	geboren
<	abstammend von
∞	verheiratet (a = 1. Ehe, b = 2. Ehe usw.)
+	gestorben
++	ohne überlebende Söhne gestorben
+++	ohne überlebende Nachkommen gestorben
a1400	ab (= frühestens) 1400
b1400	bis (= spätestens) 1400
c1400	circa 1400

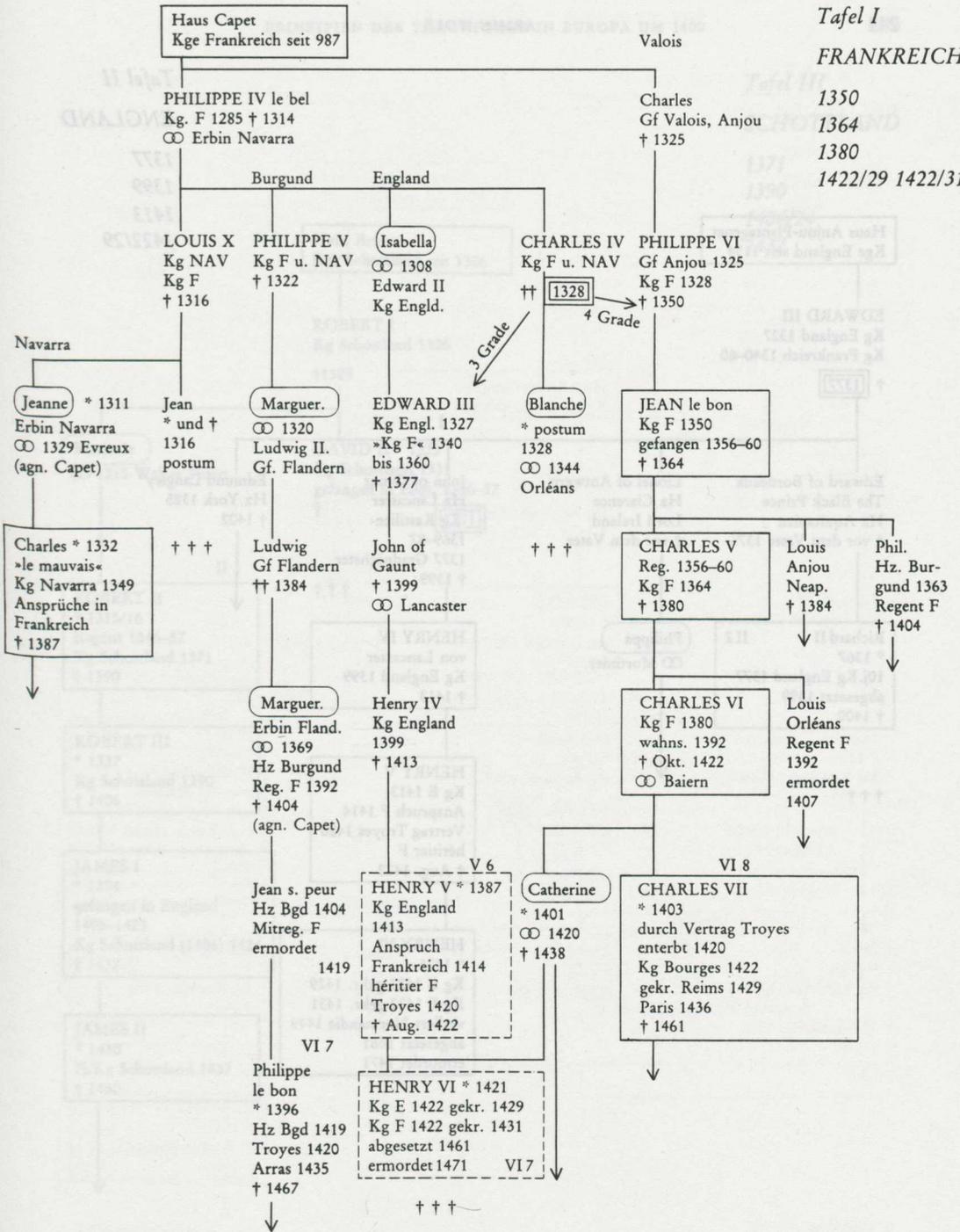
II 3 Grade der Verwandtschaft nach kanonischer (II) und römischer (3) Zählung, bezogen auf den Erblasser, der im Jahre 1370 starb (Jahr des Erbfalls)

	Filiation
○	Filiation unehelich
- - -	Filiation unsicher
- - - - -	Identität unsicher
	adoptiert

KÖNIGE und Königskandidaten bei Sukzessionen 1350–1450	verschiedene Umrandungen kennzeichnen verschiedene Dynastien
---	---

Der Druck der folgenden Sukzessionstabellen wurde teilweise durch einen Zuschuß des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, gefördert.

Tafel I
FRANKREICH



Partei England-Burgund-Navarra (Cognaten)

Partei Valois-Orléans-Anjou (Agnaten)

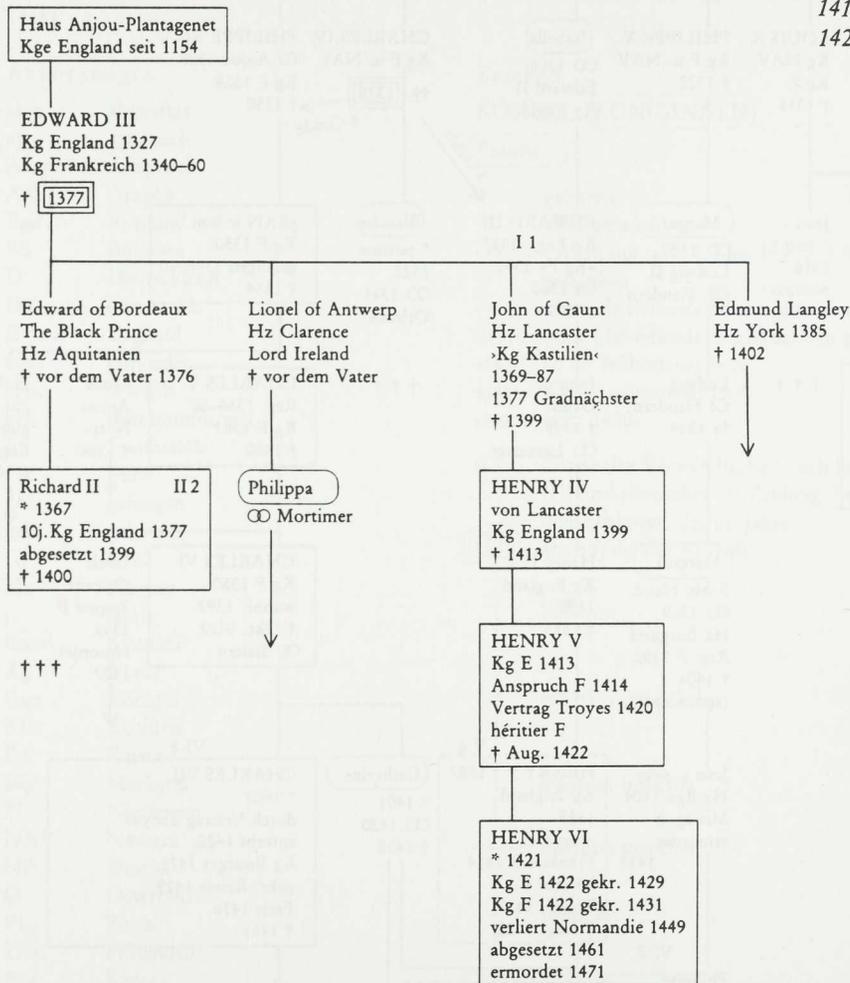
Tafel II
ENGLAND

1377

1399

1413

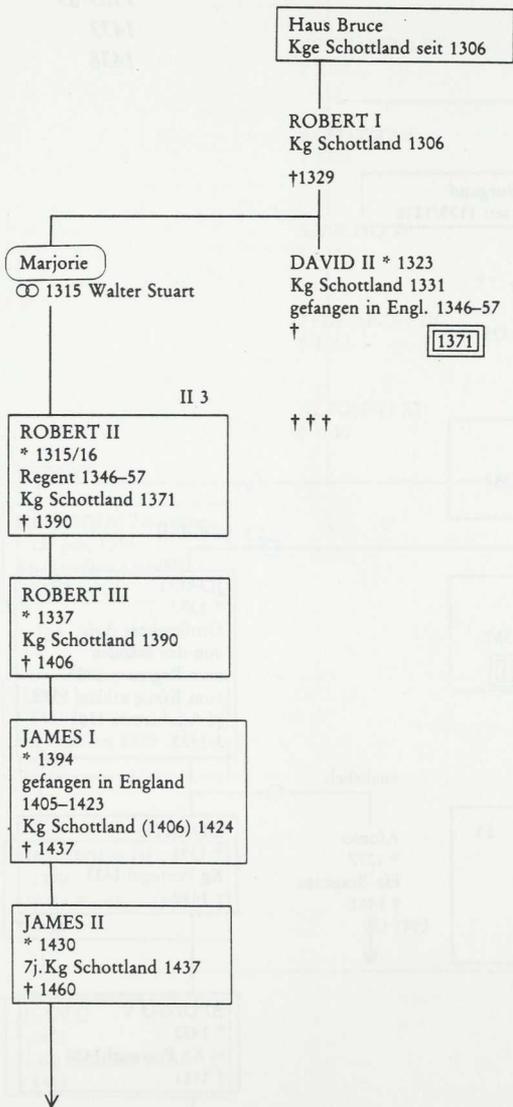
1422/29



Tafel III

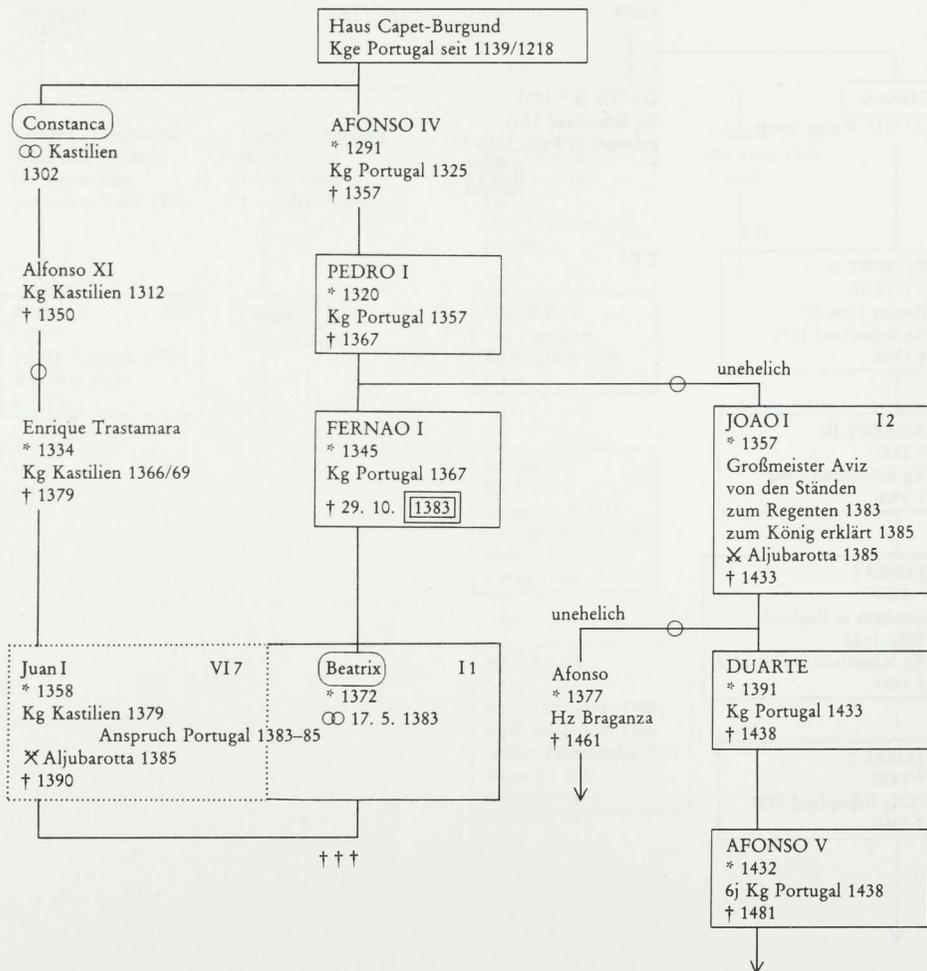
SCHOTTLAND

1371
1390
1406/24
1437



Tafel IV
PORTUGAL

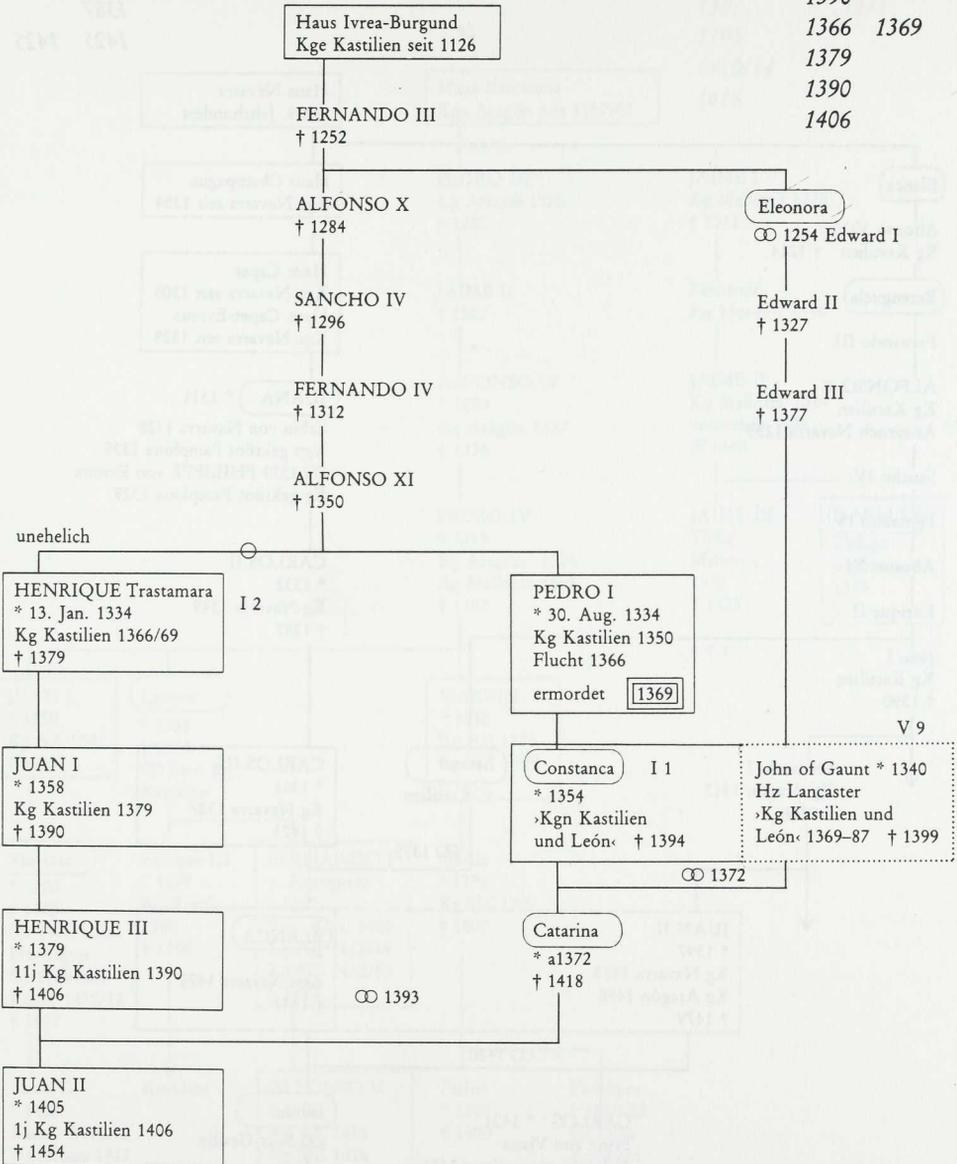
1357
1367
1383/85
1433
1438



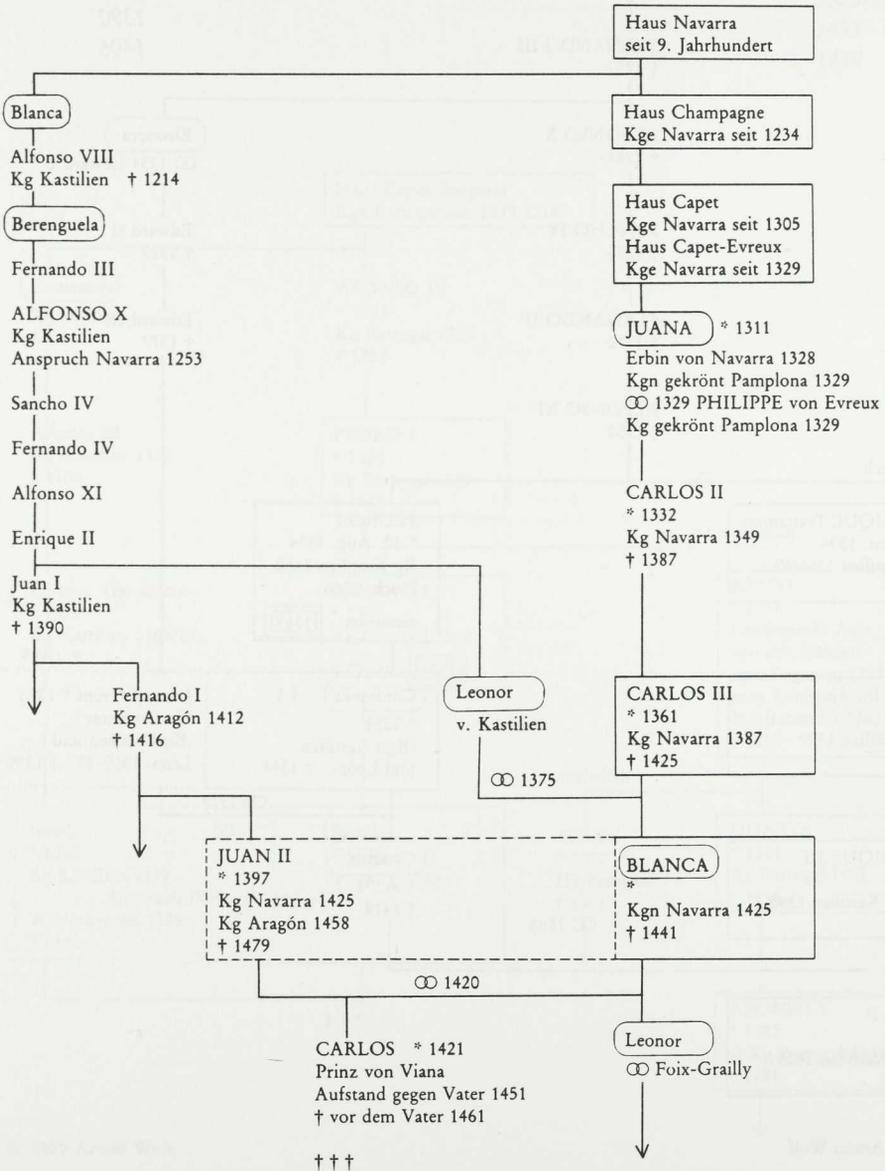
Tafel V

KASTILIEN

1350
1366 1369
1379
1390
1406



Tafel VI
 NAVARRA
 1387
 1425 1425



Tafel VII

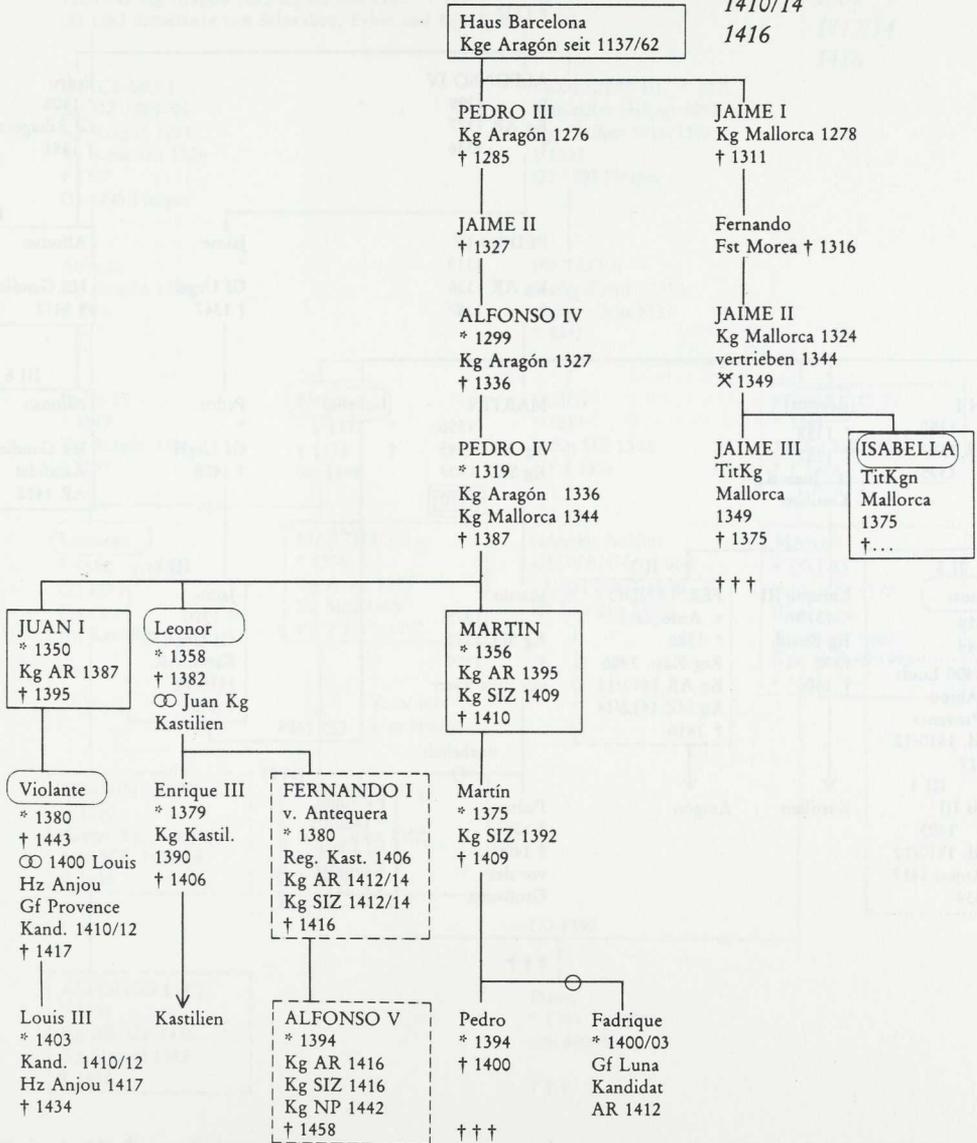
ARAGÓN MALLORCA

1387 1375

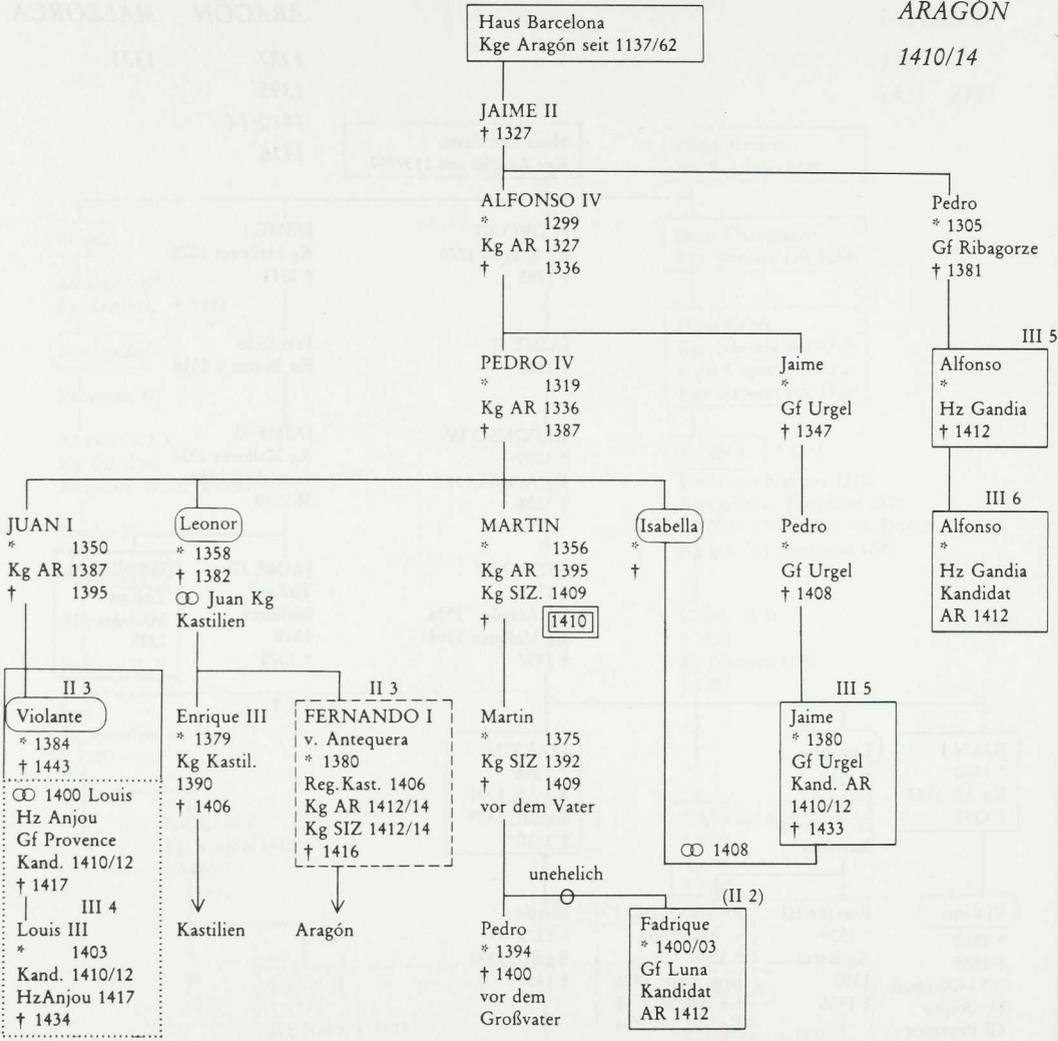
1395

1410/14

1416



Tafel VIIa
ARAGÓN
1410/14

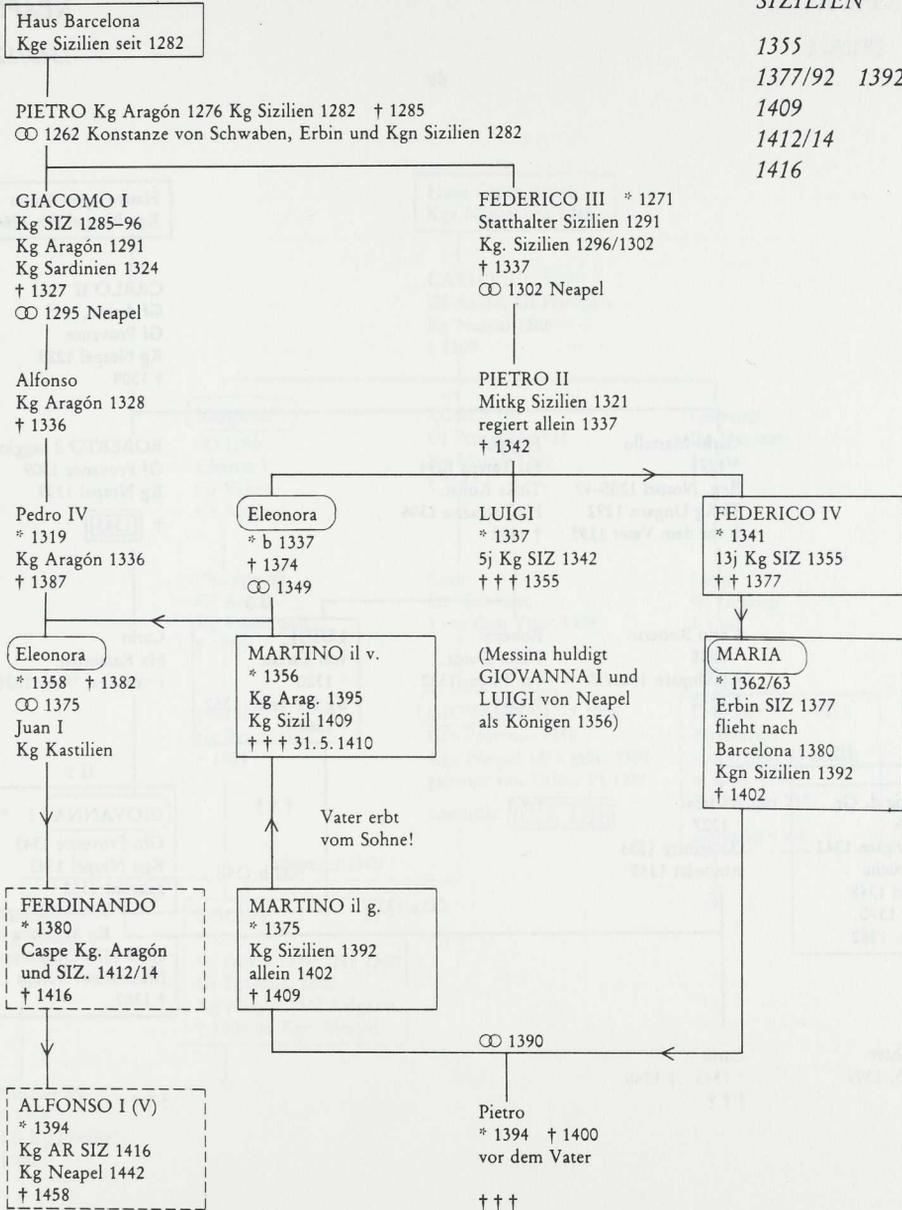


†††

Tafel VIII

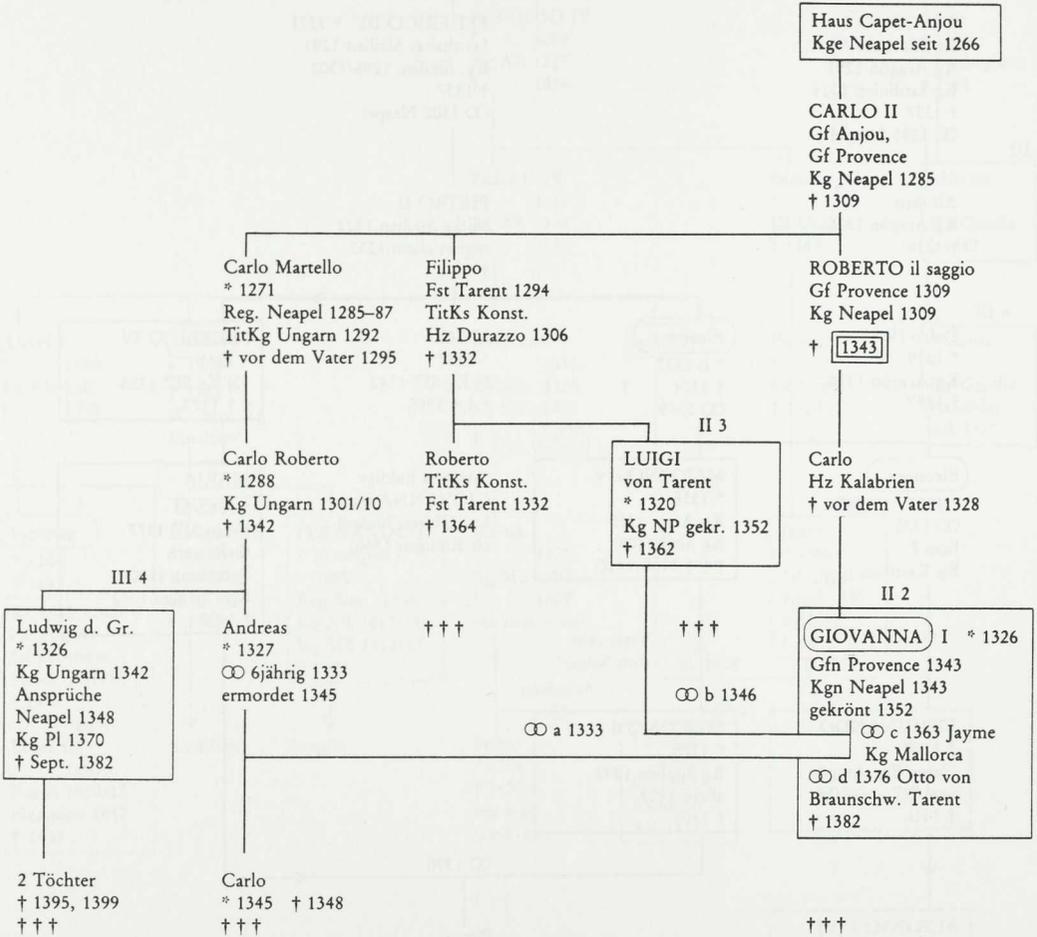
SIZILIEN

1355
 1377/92 1392
 1409
 1412/14
 1416

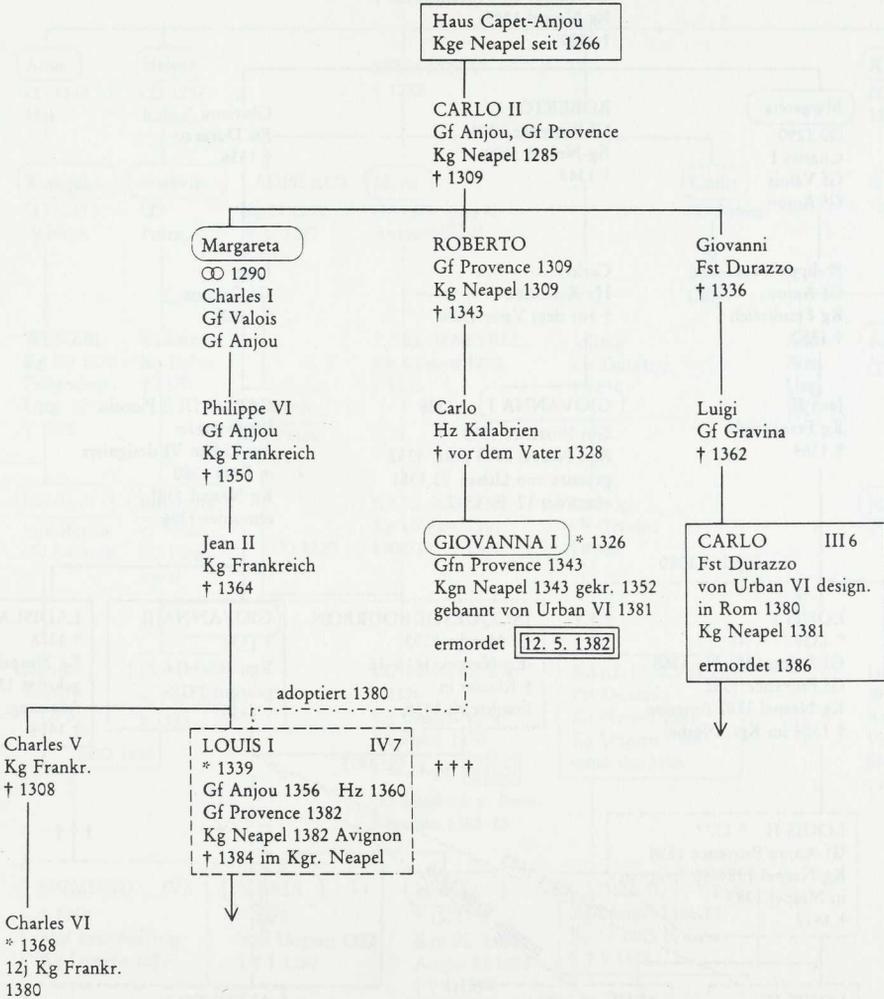


← ↓ ↑ → Richtung der Erbgänge

Tafel IX
NEAPEL
1343/52



Tafel IX a
NEAPEL
1380/82



Tafel IX b

NEAPEL

1384/89	1386/1400
1417/24	1414/19
1435	1442

Haus Capet-Anjou
Kg Neapel seit 1266

CARLO II
Gf Anjou, Gf Provence
Kg Neapel 1285
† 1309

Margareta
∞ 1290
Charles I
Gf Valois
Gf Anjou

ROBERTO
Gf Provence 1309
Kg Neapel 1309
† 1343

Giovanni
Fst Durazzo
† 1336

Philippe VI
Gf Anjou
Kg Frankreich
† 1350

Carlo
Hz Kalabrien
† vor dem Vater 1328

Luigi
Gf Gravina
† 1362

Jean II
Kg Frankreich
† 1364

GIOVANNA I * 1326
Gfn Provence 1343
Kgn Neapel 1343 gekr. 1352
gebannt von Urban VI 1381
ermordet 12. 5. 1382

CARLO III il Piccolo
Fst Durazzo
von Urban VI designiert
in Rom 1380
Kg Neapel 1381
ermordet 1386

adoptiert 1380

Charles V
Kg Frankr.
† 1308

LOUIS I * 1339
Gf Anjou 1356 Hz 1360
Gf Provence 1382
Kg Neapel 1382 Avignon
† 1384 im Kgr. Neapel

JACQUES DE BOURBON
Gf Marche 1393
Kg Neapel 1415-16
† Kloster in
Frankreich 1438

GIOVANNA II * 1373
Kgn NP 1414
gekrönt 1419
† 1435

LADISLAO * 1376
Kg Neapel 1386
gekrönt 1389
Alleinreg. 1400
† 1414

∞ 1415

LOUIS II * 1377
Gf Anjou Provence 1384
Kg Neapel 1384/86 Avignon
in Neapel 1389
† 1417

adoptiert 1423
testam. Erbe 1435

adoptiert 1421

LOUIS III * 1403
Hz Anjou und
Provence 1417
Kg NP 1417/24
† 1434

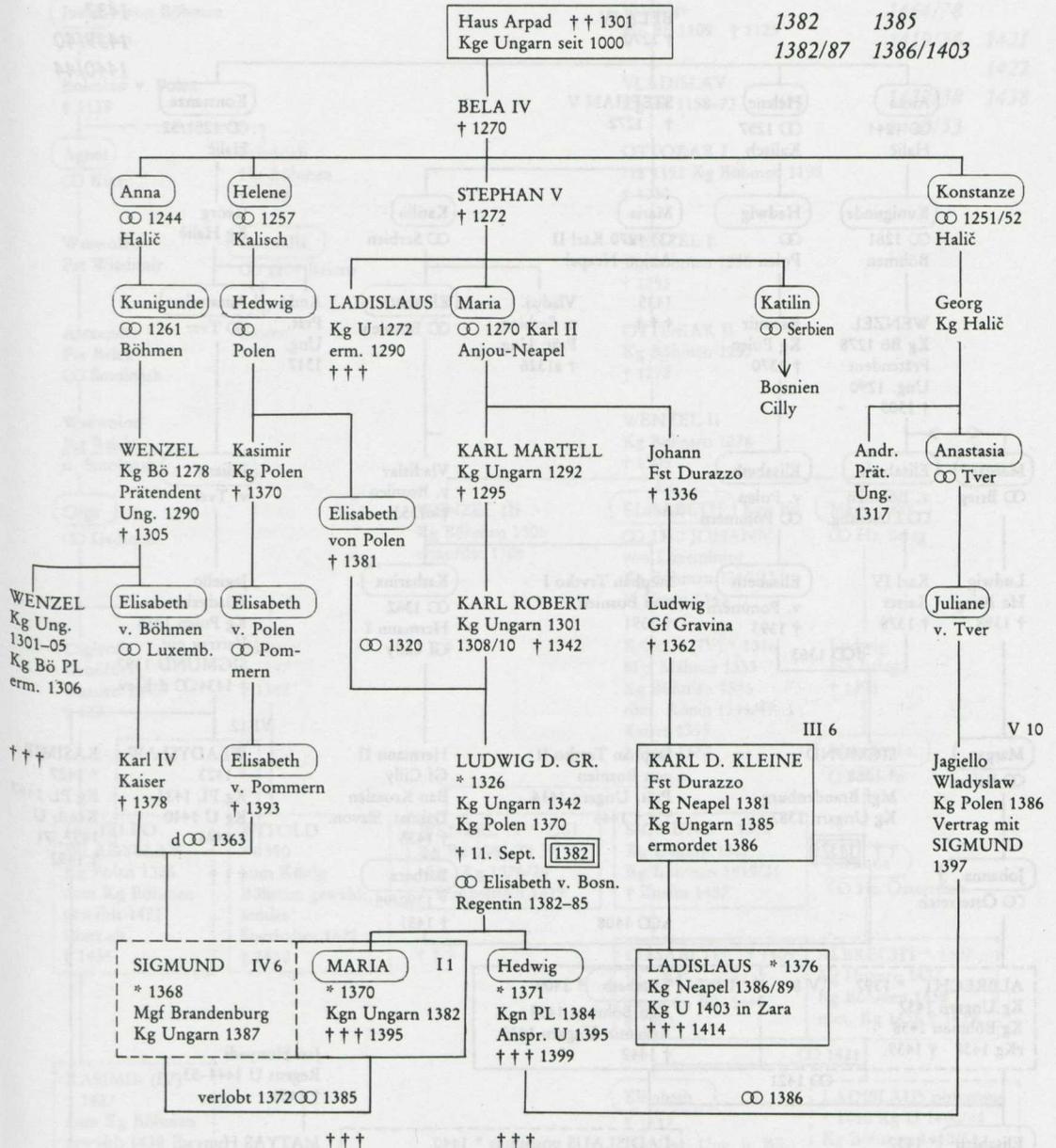
RENÉ * 1408
Hz Bar 1419-53
Hz Lothring. 1431-53
Hz. Anj. Provence 1434
Kg Neapel 1435
gefangen bis 1438
nach Frankreich 1442
† 1480

ALFONSO I * 1394
Nachkomme der Kge Sizilien
(vgl. Tafel VIII)
Kg Aragón Sizilien 1416
in Neapel 1421-24
Kg Neapel 1442
† 1458

Tafel X

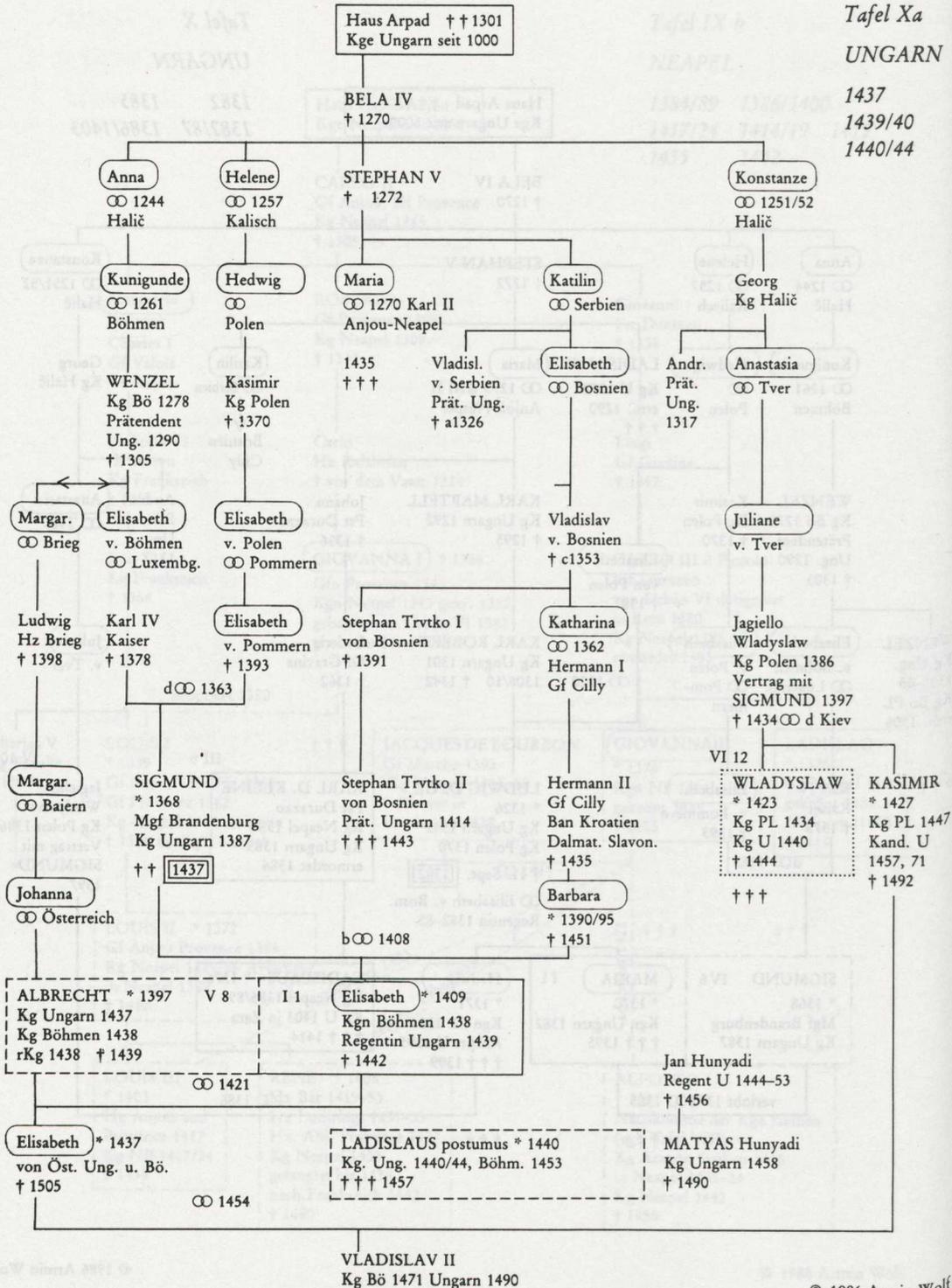
UNGARN

1382 1385
1382/87 1386/1403



Tafel Xa
UNGARN

1437
1439/40
1440/44



Przemysliden
Hze Böhmen seit 9. Jh.

Tafel XI
BÖHMEN

VRATISLAV
Hz 1061 Kg Bö 1086
† 1092

1464/78
1419/36 1421
1422

Vladislav
Hz Bö 1109 † 1125

VLADISLAV
Kg Bö 1158-73 † 1175

1437/38 1438
1440/53

OTTOKAR I
Hz 1192 Kg Böhmen 1198
† 1230

WENZEL I
Kg Böhmen 1230
† 1253

OTTOKAR II
Kg Böhmen 1253
† 1278

WENZEL II
Kg Böhmen 1278
† 1305

WENZEL III
Kg Böhmen 1305
ermordet 1306

ELISABETH Kgn Bö
† 1310 JOHANN
von Luxemburg
Kg Böhmen 1310/11
× Crecy 1346

Margarethe
† Hz Brieg

KARL I (IV) * 1316
Mgf Mähren 1333
Kg Böhmen 1346
röm. König 1346/49
Kaiser 1355
† Prag 1378

Ludwig
Hz Brieg
† 1398

Margarethe
† Hz Bayern

† † †

WENZEL IV * 1361
Kg Bö 1364/78
röm. Kg 1376/78
† Wenzelstein 1419

SIGMUND * 1368
Kg Ungarn 1387
Kg Böhmen 1419/36
† Znaim 1437

Johanna
† Hz Österreich

ELISABETH * 1409
Kgn Böhmen 1438
Regentin Bö. 1440
† 1442

ALBRECHT * 1397
Kg Ungarn 1437
Kg Böhmen 1438
röm. Kg 1438 † 1439

† † †

Elisabeth
* 1437
von Öst. Ung. u. Bö.
† 1505

LADISLAUS postumus
* 1440 Kg U 1440/44
Kg Böhmen 1440/53
† † † 1457

Heiratsplan 1438 † 1454

Judith von Böhmen
† Poln

Boleslaw v. Polen
† 1138

Agnes
† Kiew

Friedrich
Hz Böhmen
† 1189

Ludmilla
† Hz Bayern

Wsewolod
Fst Wladimir

Alexander
Fst Belck
† Smolensk

Wsewolod
Fst Belck
u. Smolensk

Olga
† Gedimin

Olgiert
Großfürst
Litauen 1345
† 1377

Kiejstut
* 1297
† 1382

JAGIELLO
WLADYSLAW
Kg Polen 1386
zum Kg Böhmen
gewählt 1421
lehnt ab
† 1434

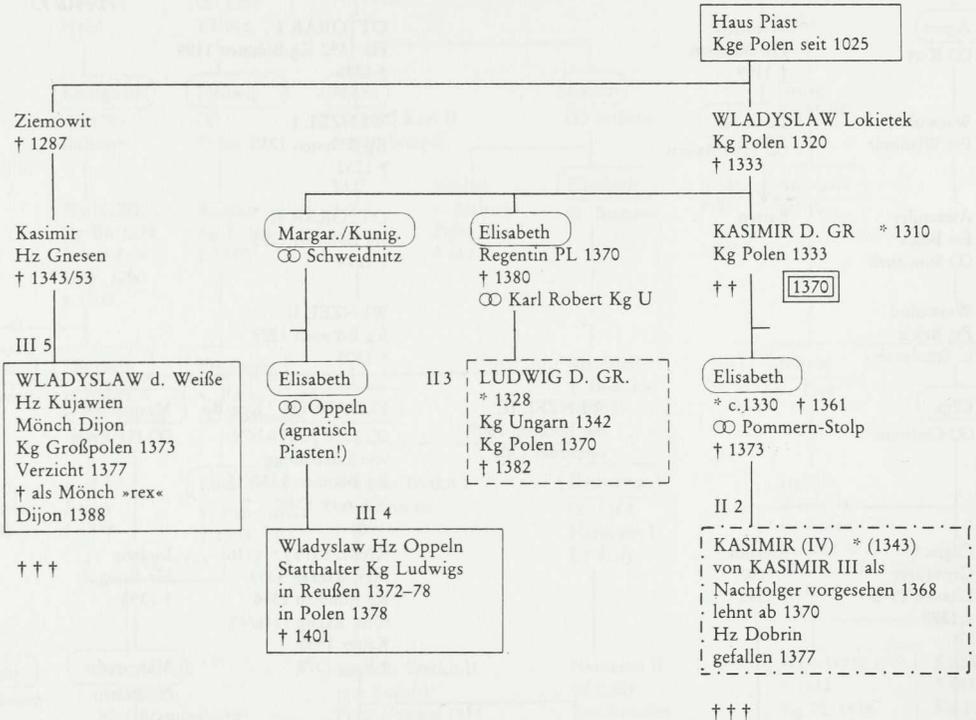
WITOLD
* 1350
zum König
Böhmen gewählt,
sendet
Statthalter 1422
† 1430

KASIMIR (IV)
* 1427
zum Kg Böhmen
gewählt 1438
Kg Polen 1447
Kand Ung. 1457
† 1492

Tafel XII

POLEN

1370 1373



Tafel XII a

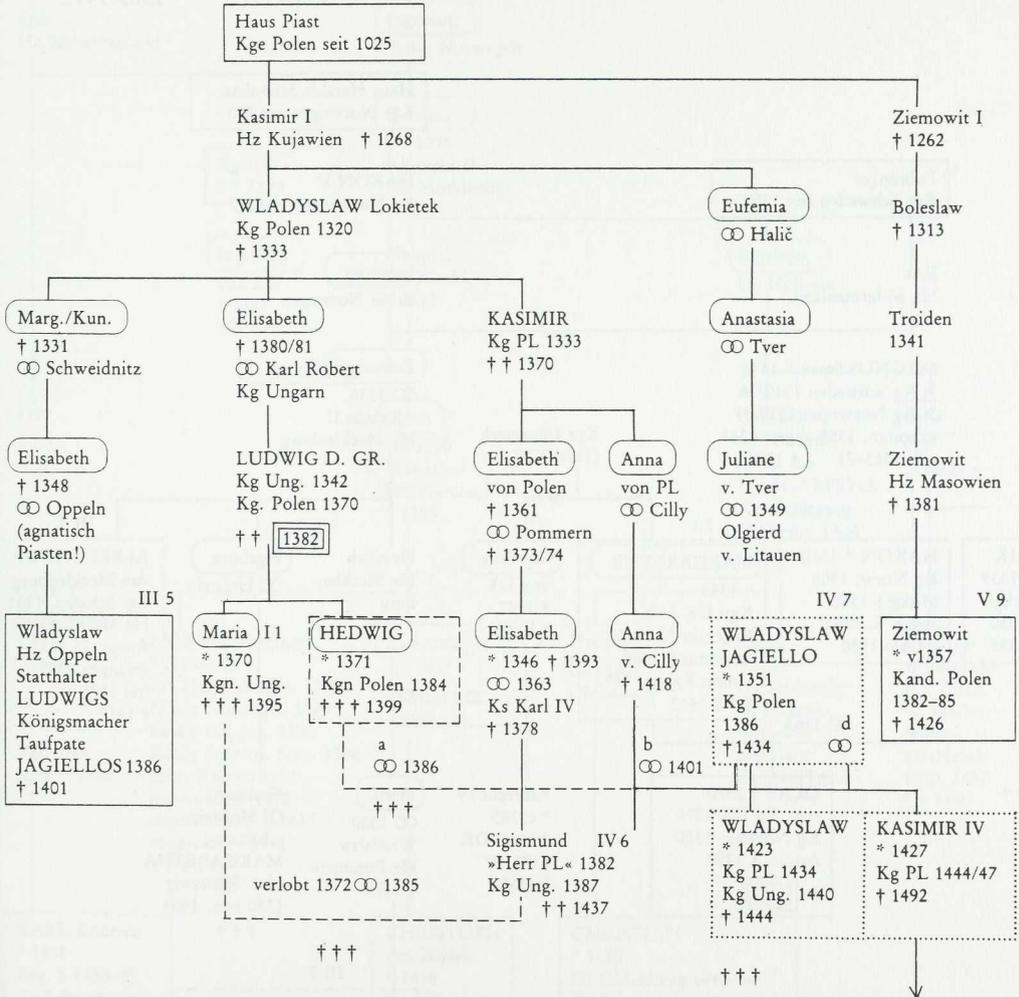
POLEN

1382/84

1386

1434

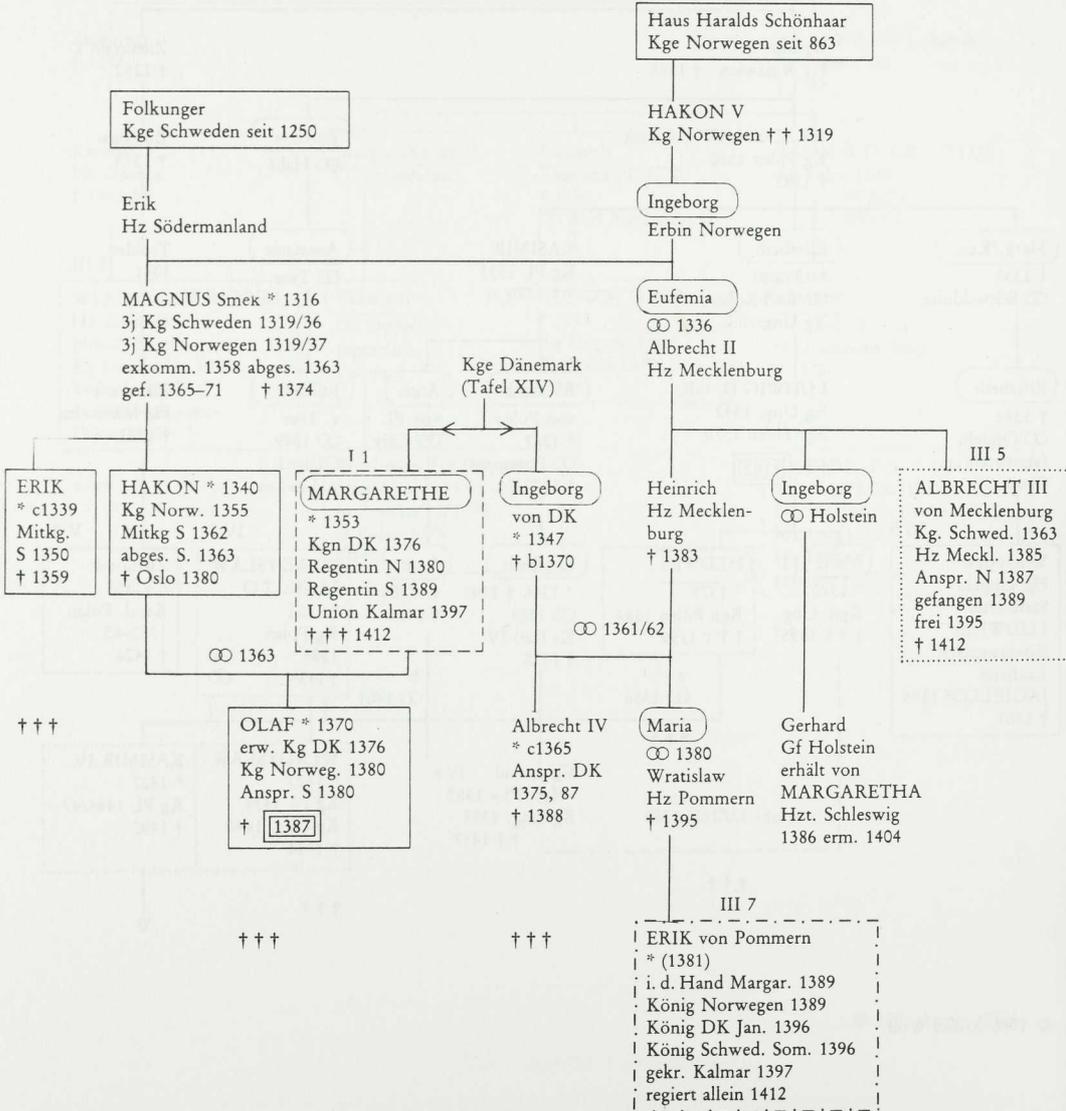
1444/47



Tafel XIII

NORWEGEN SCHWEDEN

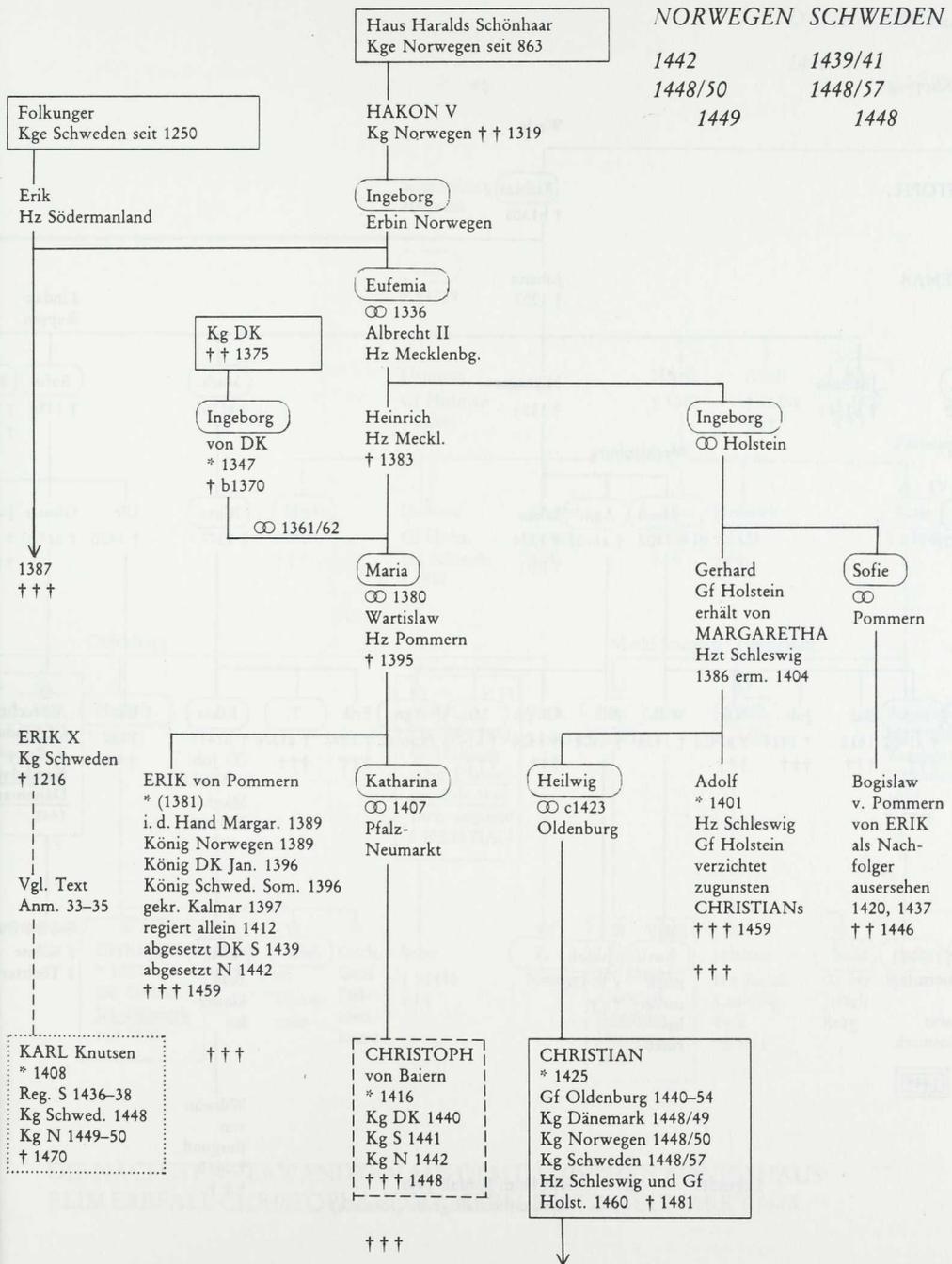
	1350
1355	1359/62
1380	1363
1380/97	1389/97
1389/1412	1389/1412



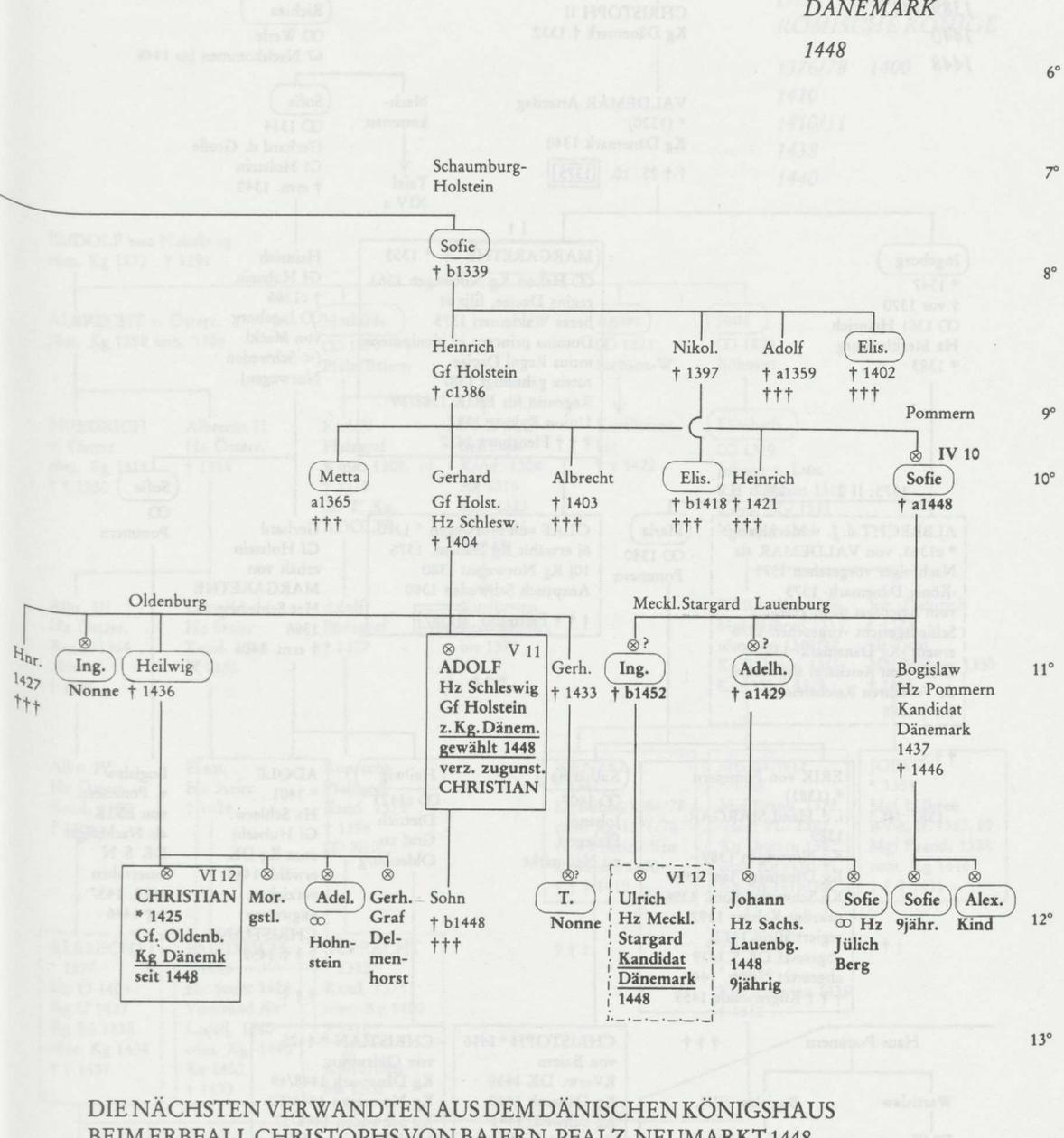
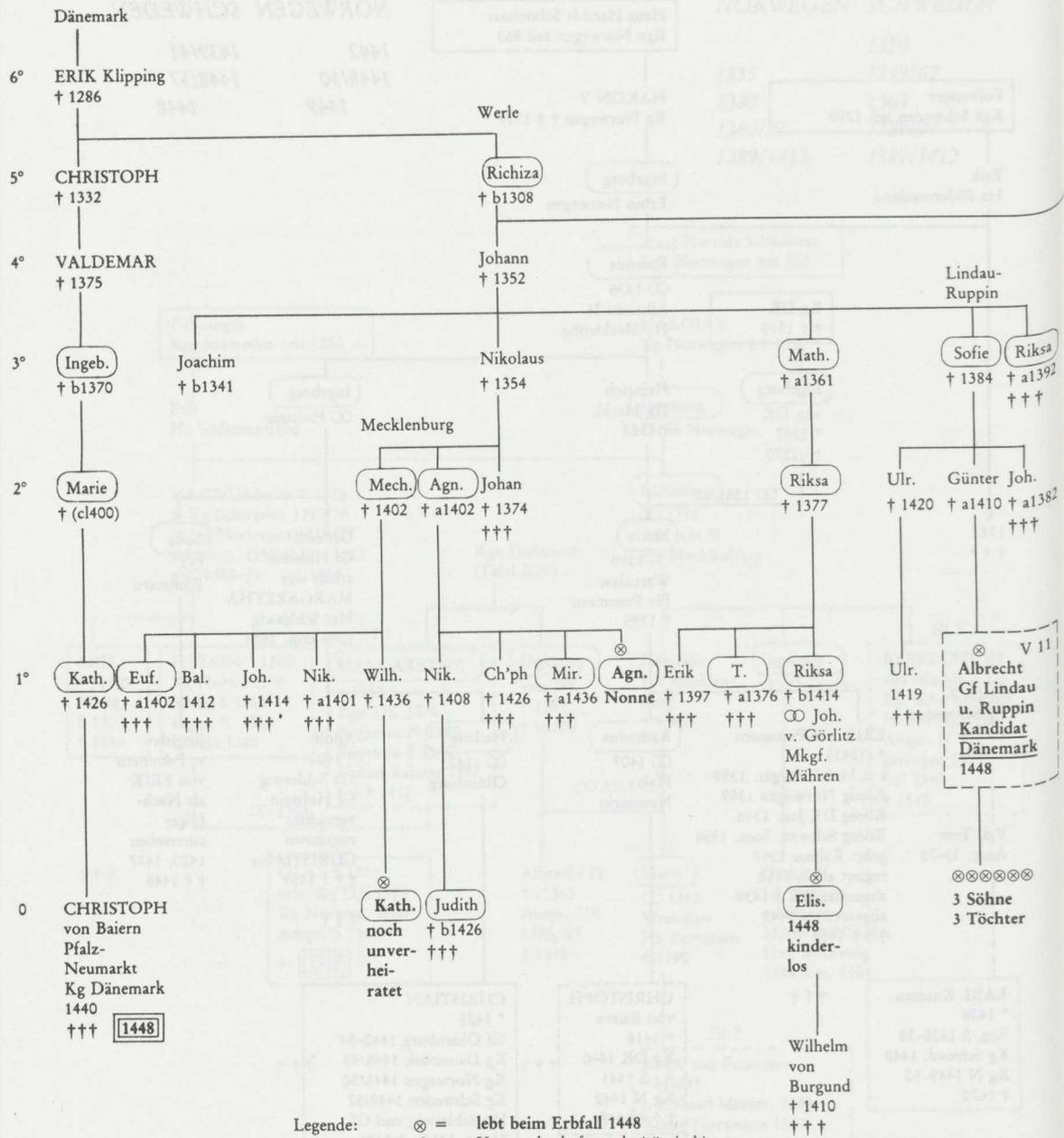
Tafel XIII a

NORWEGEN SCHWEDEN

1442	1439/41
1448/50	1448/57
1449	1448



Tafel XIVa
DÄNEMARK
1448



DIE NÄCHSTEN VERWANDTEN AUS DEM DÄNISCHEN KÖNIGSHAUS BEIM ERBFALL CHRISTOPHS VON BAIERN-PFALZ-NEUMARKT 1448

DÄNEMARK

1375 1375, 87
1376
1389/1412
1440
1448

Haus Svens Estridson
Könige Dänemark seit 1047

ERIK Klipping
Kg Dänemark † 1286

CHRISTOPH II
Kg Dänemark † 1332

VALDEMAR Atterdag
* (1320)
Kg Dänemark 1340
† † 25. 10. 1375

Richiza
⊙ Werle
67 Nachkommen bis 1448

Nachkommen
↓
Tafel XIV a

Sofie
⊙ 1314
Gerhard d. Große
Gf Holstein
† erm. 1340

Ingeborg
* 1347
† vor 1370
⊙ 1361 Heinrich
Hz Mecklenburg
† 1383

MARGARETHE * 1353
⊙ Hakon Kg Norwegen 1363
regina Daciae, filia et
heres Waldemari 1375
Domina princeps et plenipotens
totius Regni Daciae
tutrix gehuldigt 1387
Regentin für ERIK 1388/89
Union Kalmar 1397
† † † Flensburg 1412

Heinrich
Gf Holstein
† c1386
⊙ Ingeborg
von Meckl.
(< Schweden
Norwegen)

1375: II 2 1387: II 4

ALBRECHT d. J. v. Mecklenbg.
* c1365, von VALDEMAR als
Nachfolger vorgesehen 1371
»König Dänemark« 1375
vom Reichsrat nicht gewählt
Schiedsgericht vorgesehen 1376
erneut »Kg Dänemark« 1387
ErbR vom Reichsrat abgelehnt,
da Vorfahren Reichsfeinde
† † † 1388

Maria
⊙ 1380
Pommern

OLAF von Norwegen * 1370
6j erwählt Kg Dänem. 1376
10j Kg Norwegen 1380
Anspruch Schweden 1380
† † † Falsterbo 1387

Sofie
⊙ Pommern

Gerhard
Gf Holstein
erhält von
MARGARETHE
Htz Schleswig
1386
† erm. 1404

† † †

† † †

ERIK von Pommern
* (1381)
i. d. Hand MARGAR.
1389
Kg Norwegen 1389
Kg Dänemark Jan. 1396
Kg Schweden Som. 1396
gekrönt Kalmar 1397
regiert allein 1412
abgesetzt DK S 1439
abgesetzt Norw. 1442
† † † Rügenwalde 1459

Katharina
⊙ 1407
Johann
Pfalzgraf
zu Neumarkt

Heilwig
⊙ c1423
Dietrich
Graf zu
Oldenburg

ADOLF
* 1401
Hz Schlesw.
Gf Holstein
zum Kg DK
erwählt 1448
verzichtet
zugunsten
CHRISTIANs
† † † 1459

Bogislaw
v. Pommern
von ERIK
als Nachfolger
DK S N
ausersehen
1420, 1437
† † 1446
↓

Haus Pommern

† † †

Wartislaw
ERIK
Kg Dänemk.
abgesetzt
1439
† † † 1459

Bogislaw VIII.
Bogislaw IX.
von ERIK als
Nachfolger
vorgesehen
1420, 1437
† 1446

CHRISTOPH * 1416
von Baiern
RVerw. DK 1438
Kg Dänemk 1440
Kg Schwed. 1441
Kg Norw. 1442
† † † 1448

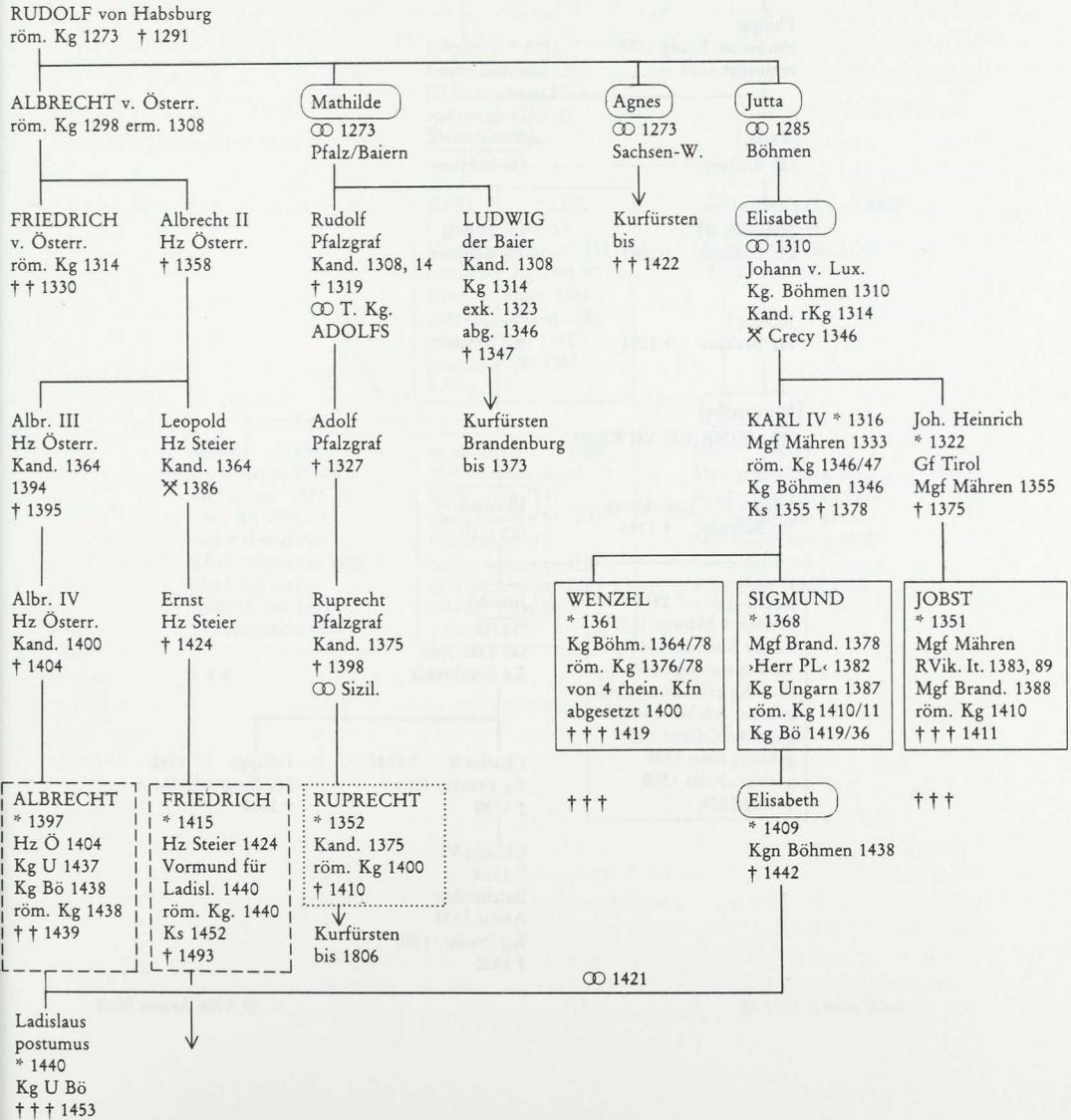
CHRISTIAN * 1425
von Oldenburg
Kg Dänemark 1448/49
Kg Norwegen 1448/50
Kg Schweden 1448/57
Hz Schleswig und Gf
Holstein 1460 † 1481

† † †

Tafel XV

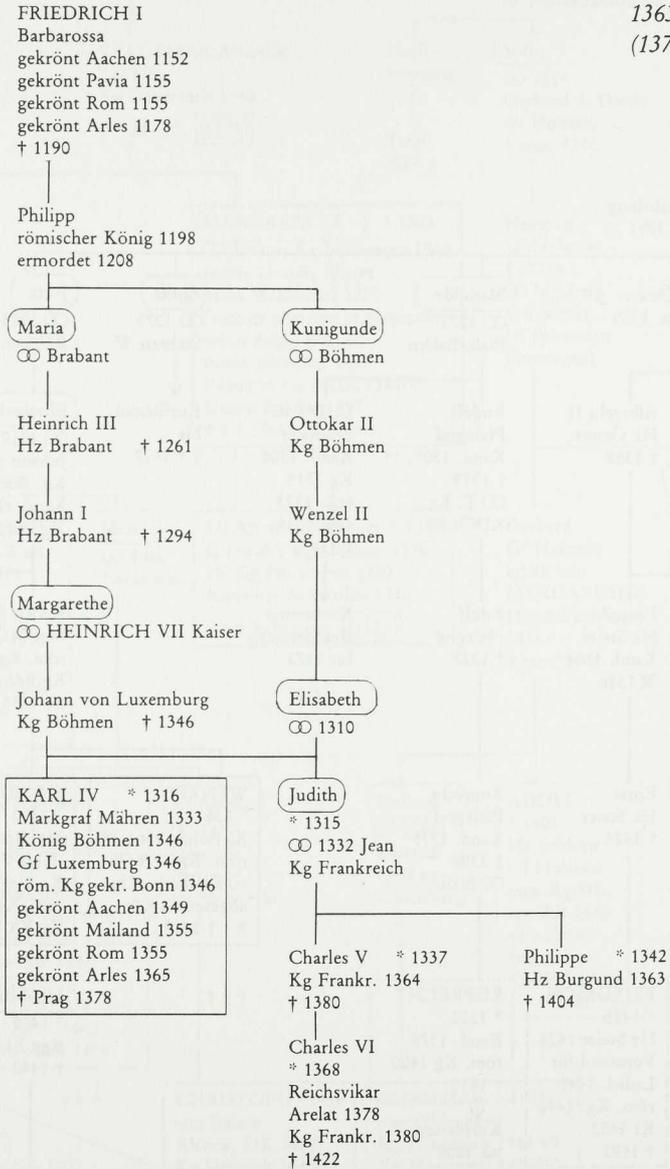
DEUTSCHLAND
RÖMISCHE KÖNIGE

1376/78 1400
1410
1410/11
1438
1440



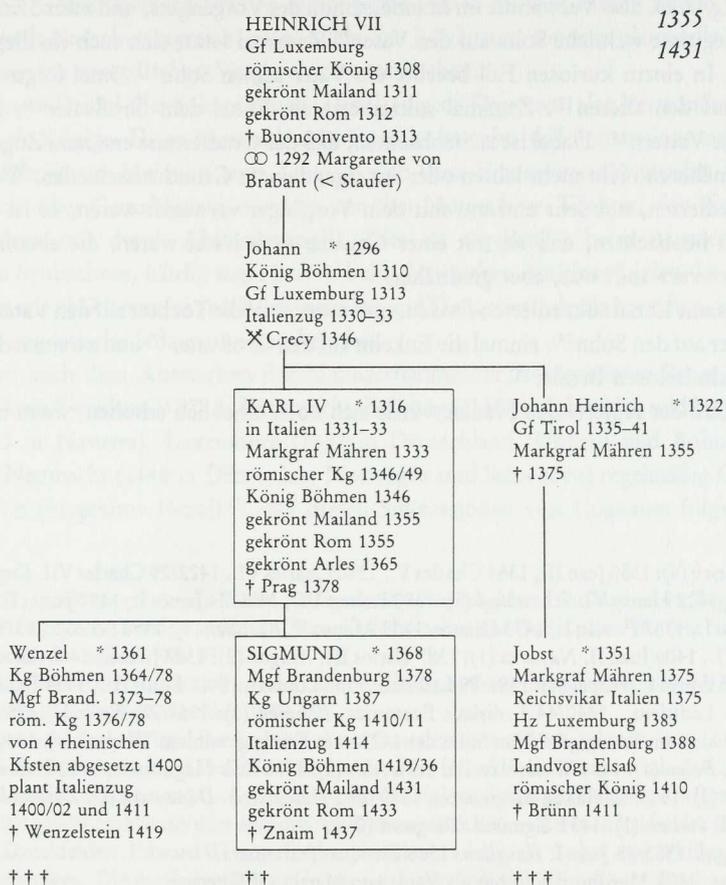
Tafel XVI
BURGUND
ARELAT

1363
(1378)



Tafel XVII

LOMBARDEI
ITALIEN



2. Statistischer Teil

In nur etwas mehr als der Hälfte aller 100 untersuchten Thronfolgen, nämlich in 56 Fällen, folgten *Agnaten*, also Verwandte im Mannesstamm des Vorgängers, und zwar 37mal der älteste lebende legitime weltliche Sohn auf den Vater⁹⁾. Zweimal setzte sich auch ein illegitimer Sohn durch¹⁰⁾. In einem kuriosen Fall beerbte ein Vater seinen Sohn¹¹⁾. 5mal folgte ein jüngerer Bruder auf den älteren¹²⁾. Zweimal sukzedierte ein Enkel dem Großvater¹³⁾. 9mal folgten agnatische Vettern¹⁴⁾. Dabei ist zu beobachten, daß der Gradfernere erst zum Zuge kam, wenn die Gradnäheren nicht mehr lebten oder aus irgendeinem Grund ausschieden. Wenn Vettern, die sukzedierten, nur sehr entfernt mit dem Vorgänger verwandt waren, so ist in mehreren Fällen zu beobachten, daß sie mit einer Cousine verheiratet waren, die ebenfalls mit dem Vorgänger verwandt war, aber gradnäher.

Insgesamt 12mal sukzedierten *Frauen*, und zwar 7mal die Tochter auf den Vater¹⁵⁾, zweimal die Mutter auf den Sohn¹⁶⁾, einmal die Enkelin auf den Großvater¹⁷⁾ und zweimal die Schwester auf den kinderlosen Bruder¹⁸⁾.

Die Zahl der regierenden Frauen würde sich noch erheblich erhöhen, wenn man auch die

9) *Frankreich* (4): 1350 Jean II., 1364 Charles V., 1380 Charles VI., 1422/29 Charles VII. *England* (2): 1413 Henry V., 1422 Henry VI. *Schottland* (3): 1390 Robert III., 1406/24 James I., 1437 James II. *Portugal* (4): 1357 Pedro I., 1367 Fernão I., 1433 Duarte, 1438 Afonso V. *Kastilien* (4): 1350 Pedro I., 1379 Juan I., 1390 Enrique III., 1406 Juan II. *Navarra* (1): 1387 Carlos III. *Aragon* (2): 1387 Juan I., 1416 Alfonso V. *Sizilien* (1): 1416 Alfonso I. *Neapel* (4): 1386/89 Ladislao, 1384 Louis II., 1417 Louis III., 1434 René. *Ungarn* (2): 1386/1403 Ladislaus., 1440/44 Ladislaus Postumus. *Böhmen* (3): 1364/78 Wenzel, 1438 Kasimir [hier aufgeführt als zum König gewählter Sohn des 1421 zum König gewählten Wladyslaw], 1440/53 Ladislaus Postumus. *Polen* (1): 1434 Wladyslaw III. *Schweden* (2): 1350 Erik Magnusson, 1362 Hakon Magnusson. *Norwegen* (2): 1343/55 Hakon Magnusson, 1380 Olaf Hakonsson. *Dänemark* (0). *Deutschland* (1): 1376/78 Wenzel. *Italien* (1): 1431 Sigmund. *Burgund* (0).

10) *Portugal*: 1383/85 João I. *Kastilien*: 1366 Enrique Trastamara.

11) *Sizilien*: 1409 Martino il Vecchio als Vater von Martino il Giovane.

12) *Aragon*: 1395 Martin. *Sizilien*: 1355 Federico IV. *Böhmen*: 1419/36 Sigmund. *Polen*: 1444/47 Kasimir IV. *Deutschland*: 1410/11 Sigmund.

13) *England*: 1377 Richard II. *Italien*: 1355 Karl IV.

14) *England*: 1399 Henry IV. *Sizilien*: 1392 Martino il Giovane (∞ Maria von Sizilien). *Neapel*: 1352 Lodovico (∞ Giovanna I. von Neapel). 1381/82 Carlo III. di Durazzo (∞ Margherita von Neapel). 1415 Jacques de Bourbon (∞ Giovanna II. von Neapel), vgl. aber hierzu unten S. 275. *Ungarn*: 1385 Carlo di Durazzo. *Polen*: 1373 Wladyslaw der Weiße. *Deutschland*: 1410 Jobst. 1440 Friedrich III.

15) *Kastilien*: 1369/72 Constanca. *Navarra*: 1425 Bianca. *Sizilien*: 1377/92 Maria. *Ungarn*: 1382 Maria. *Böhmen*: 1437 Elisabeth. *Polen*: 1382/84 Hedwig. *Dänemark*: 1375 Margarethe.

16) *Schweden*: 1380/97 Margarethe. *Norwegen*: 1380/97 Margarethe.

17) *Neapel*: 1343/52 Giovanna I.

18) *Neapel*: 1414 Giovanna II. *Mallorca*: 1375 Isabel.

Regentschaften¹⁹⁾ mitzählte, die Frauen für minderjährige Könige, insbesondere Mütter für ihre Söhne, ausübten. Noch größer wäre die Zahl der Königinnen natürlich, wenn man alle Gemahlinnen regierender Könige mitberücksichtigte²⁰⁾. Es ergäben sich dabei bestimmt wertvolle neue Gesichtspunkte, was an dieser Stelle jedoch zu weit führen würde. Es wäre gewiß aber auch einmal ertragreich, nicht allein das Königtum, sondern gleichfalls auch das *Königinnentum* im europäischen Vergleich zu untersuchen.

Bei fast einem Drittel aller Sukzessionen (31mal) folgten *Cognaten*, also Verwandte über die Frauenseite, als Könige. Diese überraschende Tatsache beweist, daß Sukzessionsansprüche – einer weit verbreiteten Meinung zum Trotz – auch über Frauen vererbt werden konnten, allerdings nicht über Gemahlinnen, sondern nur über Mütter bzw. Töchter, also nicht durch Heirat, sondern nur durch Abstammung²¹⁾. Dies ist regelmäßig beim Aussterben von Dynastien zu beobachten, häufig sogar bereits beim Aussterben einzelner Linien des Mannestammes. Wo wir üblicherweise von Königswahlen und Dynastiewechseln sprechen, werden in Wirklichkeit cognatische Sukzessionen erkennbar.

So folgten nach dem Aussterben der Mannestämme der Königshäuser Bruce (1371 in Schottland), Sven Estridson (1375 in Dänemark), Folkunge (1387 in Schweden und Norwegen), Evreux (1425 in Navarra), Luxemburg (1437 in Deutschland, Ungarn und Böhmen) und Wittelsbach-Neumarkt (1448 in Dänemark, Norwegen und Schweden) regelmäßig Cognaten auf den Thron (insgesamt 16mal)²²⁾. Bei diesen Sukzessionen von Cognaten folgte in den

19) Zu diesem Fragenkreis vgl. Armin WOLF, Königtum Minderjähriger und das Institut der Regentschaft, in: *L'enfant, II: Europe médiévale et moderne* (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 36) Bruxelles 1976, 97–106.

20) Für das frühe Mittelalter vgl. jetzt Pauline STAFFORD, *Queens, Concubines and Dowagers, The King's Wife in the Early Middle Ages*, London 1983.

21) In Shakespeare's *Henry V.* ist es der Erzbischof von Canterbury, der den König erst davon überzeugen muß, daß er einen Erbanspruch auf Frankreich besitze und die *lex salica* nicht anzuwenden sei. Vgl. dazu Adalbert ERLER, *William Shakespeare – König Heinrich V., Die lex salica in der Deutung des Kronjuristen*, Wiesbaden 1980. Leider enthält die dort abgedruckte Stammtafel S. 130 an der entscheidenden Stelle einen gravierenden Druckfehler: Edward II. von England wird dort irrig als Sohn von Philippe IV. von Frankreich eingetragen. Die englischen Könige leiteten sich aber lediglich über dessen Tochter Isabelle von den französischen Königen ab. Isabelle heiratete Edward II. von England; beider Nachkommen waren also Cognaten, nicht aber Agnaten des französischen Königshauses der Capetinger.

22) *Schottland*: 1371 Robert II. *Navarra*: 1425 Juan von Aragón aus dem Hause Ivrea-Kastilien (∞ Bianca von Navarra). *Ungarn*: 1437 Albrecht von Österreich (∞ Elisabeth von Luxemburg, in Ungarn nicht Königin). *Böhmen*: 1437/38 Albrecht von Österreich (∞ Elisabeth von Luxemburg, Königin von Böhmen). *Schweden*: 1389/1412 Erik von Pommern, 1448 Karl Knutsson (zu seiner noch ungeklärten Abstammung vgl. unten Anm. 33 bis 35). 1448/57 Christian von Oldenburg. *Norwegen*: 1389/1412 Erik von Pommern. 1449 Karl Knutsen (ohne Erfolg), 1449/50 Christian von Oldenburg. *Dänemark*: 1375 Albrecht der Jüngere von Mecklenburg (ohne Erfolg). 1376 Olaf von Norwegen. 1389/1412 Erik von Pommern. 1448/49 Christian von Oldenburg. *Deutschland*: 1438 Albrecht von Österreich (∞ Elisabeth von Luxemburg). *Burgund (Arelat)*: 1365 Karl IV. (als Cognat Friedrich Barbarossas, des letzten vor ihm gekrönten Königs von Burgund).

meisten Fällen der jeweils Gradnächste. In den wenigen Fällen, in denen ein Gradfernerer folgte, war dieser mit der gradnächsten Erbtöchter verheiratet²³⁾.

In weiteren 10 Fällen erhoben Cognaten Sukzessionsansprüche, obwohl fernere Agnaten des Königshauses noch vorhanden waren²⁴⁾. Hier gab es allerdings in der Regel Streit; die nahen Cognaten haben sich dabei überwiegend gegen die ferneren Agnaten durchgesetzt. Ähnlich gelagert sind jene 5 Herrscherwechsel, bei denen ein König abgesetzt wurde und ein Cognat an dessen Stelle den Thron bestieg²⁵⁾.

Von den insgesamt 100 Sukzessionen entfallen also 56 auf Agnaten, 12 auf Frauen und 31 (+ 1?)²⁶⁾ auf Cognaten. In nahezu der Hälfte aller Sukzessionen folgten demnach Frauen oder Verwandte über die Frauenseite!

Beim Vergleich der einzelnen Königreiche in der Zeitspanne von 1350 bis 1450 ist eine recht unterschiedliche Verteilung agnatischer und cognatischer Sukzessionen zu bemerken. Dies hängt natürlich vor allem mit den biologischen Zufällen zusammen, wo alte Dynastien weiterlebten und wo sie im Mannesstamm ausstarben. So ist eine Häufung agnatischer Sukzessionen für Frankreich und England (je 4), Kastilien und Portugal (sogar je 5) typisch. Nur in diesen vier Ländern Westeuropas regierten in den Jahren 1350 und 1450 die jeweils gleichen Dynastien.

Andererseits ist eine Häufung cognatischer Sukzessionen, d. h. eine rasche Folge von Dynastiewechseln typisch für die drei nordischen Königreiche, in denen jeweils 5, z. T. allen drei Reichen gemeinsame Sukzessionen von Tochterstämmen aufeinander folgten. Die übrigen Länder werden durch Wechsel von agnatischen und cognatischen Thronfolgen gekennzeichnet und liegen zwischen den genannten west- und nordeuropäischen Extremen. Überall dort regierten 1450 andere Dynastien als 1350.

Personalunionen begegnen uns in 18 Fällen, d. h. 18 Könige besaßen (oder beanspruchten

23) Vgl. Anm. 22. Ein Sonderfall ist die Sukzession Juans von Aragón in Navarra 1425. Dieser Prinz aus dem Hause Ivrea-Kastilien war zwar mit der Erbtöchter Bianca von Navarra verheiratet, selbst aber nur im 12. Grade Nachkomme eines Königs von Navarra. Dieses Fehlen einer näheren Verwandtschaft kann den späteren Aufstand seines Sohnes, des Prinzen von Viana, gegen den Vater erklären, indem dieser nach dem Tode seiner Mutter, der Königin Bianca († 1441), sich auf eine erheblich nähere Verwandtschaft zum Thron von Navarra berufen konnte als sein Vater.

24) *Frankreich*: 1422/31 Henry VI. von England. *Kastilien*: 1369 John of Gaunt (∞ Constanca von Kastilien). *Aragón*: 1410/14 Fernando I. von Kastilien-Antequera. *Sizilien*: 1412/14 Fernando I. von Kastilien. *Neapel*: 1380/82 Louis I. von Anjou. 1435/42 Alfonso V. von Aragón. *Ungarn*: 1382/87 Sigmund von Luxemburg (∞ Maria von Ungarn). 1440 Wladyslaw Jagiello (gegen Ladislaus von Österreich, der erst posthum geboren wurde). *Polen*: 1370 Ludwig von Anjou. 1386 Wladyslaw Jagiello (∞ Hedwig von Polen).

25) *Schweden*: 1363 Albrecht der Ältere von Mecklenburg. 1441 Christoph von Baiern. *Norwegen*: 1442 Christoph von Baiern. *Dänemark*: 1440 Christoph von Baiern. *Deutschland*: 1400 Ruprecht von der Pfalz.

26) Fraglich ist die Einordnung der Wahl Witolds (bzw. Wladyslavs Jagiello) zum König von Böhmen 1421. Vgl. dazu unten bei Anm. 32.

als Titularkönig) mehr als ein Königreich²⁷⁾. Wir finden 12mal Personalunionen von zwei Königreichen²⁸⁾, 5mal von drei²⁹⁾ und einmal sogar von vier Königreichen³⁰⁾.

5 Sukzessionen standen im Zusammenhang mit Adoptionen oder testamentarischen Einsetzungen, alle in Neapel und alle innerhalb des Kreises der Verwandten³¹⁾. Nirgends wurde ein Fremder adoptiert oder testamentarisch zum Erben erklärt.

3. Systematischer Teil

Überraschend ist folgendes: Der Länderüberblick und dessen statistische Auswertung hat keinen *prinzipiellen* Gegensatz zwischen der Thronfolgepraxis in Erb- und in Wahlreichen erbracht. Die Prüfung der 100 Sukzessionen von 1350 bis 1450 führt vielmehr zu der Beobachtung, daß es wesentliche Prinzipien der Thronfolge gab, die in allen 18 Königreichen der lateinischen Christenheit gemeinsam anerkannt waren. Als primärer Grundsatz stellt sich heraus: Unabhängig davon, ob es sich um Wahl- oder Erbreiche handelte, sukzedierten überall Angehörige der *stirps regia*, d. h. Nachkommen früherer Könige des jeweiligen Landes.

Es gibt allerdings zwei mögliche Ausnahmefälle. Für die Gedyminiden, die in Böhmen nach der Absetzung Sigmunds von Luxemburg 1421 von der hussitischen Partei zu Königen gewählt wurden, ist beim gegenwärtigen Stand der genealogischen Kenntnisse nur eine nicht ganz gesicherte, direkte Abstammung im 9. Grade vom ersten böhmischen König feststellbar (vgl. Tafel XI). Ob diese Deszendenz der litauischen Großfürsten von den Przemysliden seinerzeit bekannt war, wissen wir nicht³²⁾. Jedenfalls lehnte Wladyslaw Jagiello die Wenzelskrone ab.

27) Einschließlich der hier nicht gerechneten, mit einer anderen Krone fest verbundenen Königreiche (siehe oben bei Anm. 4) wäre die Zahl der Personalunionen noch erheblich höher.

28) *England-Frankreich*: 1422 Henry VI. *Aragón-Sizilien*: 1409 Martino il Vecchio, 1412 Fernando I., 1416 Alfonso V., seit 1442 auch mit *Neapel*. *Neapel-Ungarn*: 1385–86 Carlo di Durazzo, 1403 Ladislao (gescheitert). *Ungarn-Polen*: 1370–82 Ludwig von Anjou; 1440–44 Wladyslaw. *Schweden-Norwegen*: 1319–63 Magnus Eriksson; 1449–50 Karl Knutsson (gescheitert). *Dänemark-Norwegen*: 1380–87 Olaf Hakonsson. *Böhmen-Deutschland*: 1376/78–1400/19 Wenzel.

29) *Dänemark-Norwegen-Schweden*: 1389/97–1412 Margaretha, 1396/97–1439/59 Erik von Pommern, 1440/42–48 Christoph von Baiern, 1448/57 Christian von Oldenburg. *Deutschland-Böhmen-Italien*: 1410/20/33–37 Sigmund von Luxemburg. *Ungarn-Böhmen-Deutschland*: 1438–39 Albrecht von Österreich.

30) *Böhmen-Deutschland-Italien-Burgund*: 1346/49/55/65–78 Kaiser Karl IV.

31) Giovanna I.: 1369 Carlo di Durazzo, 1380 Louis I. von Anjou. – Giovanna II.: 1421 Alfonso von Aragón-Sizilien, 1423 Louis III. von Anjou, 1435 René von Anjou.

32) Möglich wäre auch eine nähere Abstammung über die uns heute unbekannt Mutter Gedymins. Falls seinerzeit eine cognatische Abstammung der Gedyminiden/Jagiellonen von den Przemysliden bekannt war, wären sie unter die in Anm. 25 genannten Fälle einzureihen. Falls jedoch nicht, so hätten die Hussiten das in dem hier untersuchten Jahrhundert in ganz Europa geltende Prinzip durchbrochen, einen König aus dem Kreise der Königsnachkommen zu wählen. Dies wäre dann wohl so zu verstehen, daß sie absichtlich den Grundsatz der Erblichkeit verwerfen wollten.

Sein Vetter Witold, dem daraufhin der böhmische Thron angeboten wurde, schickte 1422 einen Neffen als Statthalter. Dieser wurde 1424 gefangen gesetzt und nach drei Jahren exiliert. Auch der Jagiellone Kasimir IV., der von einer Partei gegen Albrecht von Österreich 1438 zum böhmischen König gewählt wurde, trat die Herrschaft dort nicht an. Er heiratete aber 1451 Elisabeth von Österreich, die über ihre Mutter, einer Tochter Kaiser Sigmunds, von mehreren böhmischen Königen abstammte. Beider Sohn, Vladislav II., wurde dann 1471 tatsächlich König von Böhmen. Indem also die in mehreren Anläufen zunächst gescheiterte Sukzession der Jagiellonen in Böhmen erst in derjenigen Generation von Erfolg gekrönt war, von der sicher bekannt war, daß sie zum Consanguinitätsverband der böhmischen Könige gehörte, wird die mögliche Ausnahme sogar zu einer Bestätigung der Regel.

Der zweite mögliche Ausnahmefall ist die Sukzession von Karl Knutsson 1448 in Schweden. Heutzutage gilt Karl zwar nicht als Nachkomme der alten schwedischen Könige. Es ist aber kennzeichnend, daß seinerzeit die Behauptung verbreitet wurde, der Großvater des neuen Königs stamme – über drei ausdrücklich benannte Zwischenglieder – direkt von König Erik Knutsson, dem Enkel König Eriks des Heiligen, ab³³⁾. Es wird noch zu erforschen sein, ob diese Abstammungslinie wirklich nur ein »Propagandatrick« war und nicht doch einen wahren

33) Die Erikschronik erhielt damals einen neuen Anfang, der in den Versen 57–74 folgende Geschlechterreihe enthielt:

<i>Och böria aff en konung heth erik</i>	[4. Generation]
<i>han haffde alt swerike vndher sigh</i>	
<i>hans fadher war konung erik knwtzson</i>	[3.–2.]
<i>oc sancte eriks sonason</i>	[1.]
<i>konungh erik haffde systra tree</i>	[4.]
<i>her knwt aff folkunga fik ena aff the</i>	
<i>hon heth elin oc annar märetha</i>	[4.]
<i>henne fik her niels aff toftta</i>	[4.]
<i>han war en spaker rätwäs man</i>	
<i>oc loth sigh at nöghe thz gud honom an</i>	
<i>mz henne fik han her abiorn nielsson</i>	[5.–6.]
<i>aff honom föddis her wlfv abiornsson</i>	[7.]
<i>Aff wlfvne föddis her karl j toftta</i>	[8.]
<i>aff hwilkom mykit goth spordis opta</i>	
<i>han war then betzsta boklerdh man</i>	
<i>som man tha aff swenskom fan</i>	
<i>j siw bokliga konster oc alla lagha</i>	
<i>oc lagman i vplandh j sina dagha</i>	
74a: <i>Och war thz mykit mot hans tack</i>	
74b: <i>Att konung Magnus Skåne bort drack</i>	

(Conny BLOM, Förbindelsedikten och de medeltida rimkrönikorna, Lund 1972, S. 140.) Wann diese Geschlechterreihe erstmals aufgeschrieben wurde, ist unsicher. Blom führt sie auf eine Genealogie zurück, die Karl Ulfsson (†1407), der Großvater von Karl Knutsson (†1470), in Auftrag gegeben habe. Kjell KUMLIEN, *Historieskrivning och kungadöme i svensk medeltid*, Stockholm 1979, besonders S. 68–72 und 211, vertritt die Auffassung, daß das Verbindungsgedicht erst um 1450 verfaßt worden sei.

Kern enthält³⁴). Wie immer diese Frage zu entscheiden ist, in jedem Fall bezeugt das Bemühen, das Königtum Karl Knutssons mit dieser Propaganda zu legitimieren, daß es dem damaligen Bewußtsein entsprach, von einem neuen König dessen Abstammung von einem früheren König des Reiches zu verlangen³⁵). Da es uns hier nicht um biologische Genealogie geht, sondern um die Rekonstruktion der Vorstellungen, die in der Praxis der königlichen Sukzessionen jener Zeit wirksam waren, bestätigt auch dieser besondere Fall einer genealogisch zwar nicht gesicherten, seinerzeit aber behaupteten Abstammung indirekt dann doch die Regel, die aus den tatsächlichen Thronfolgen eines Jahrhunderts in den Königreichen Europas erschlossen wurde.

De facto wurde also folgender Grundsatz beachtet: Die zum Zeitpunkt der Thronfolge gleichzeitig lebenden Nachkommen des ersten Königs eines Reiches bildeten einen Consanguinitätsverband, aus welchem der neue König hervorging. Zu einem solchen Consanguinitätsverband gehörten nicht allein die Mitglieder des Mannesstammes, sondern auch Töchter und

34) BLOM (wie Anm. 33) S. 139–140 stellt die Frage, ob die Berufung auf diese Genealogie bloß ein »propagandatrück« oder ein »propagandaarrangement av Karl Knutsson« war. Meines Erachtens ist immerhin festzustellen, daß die meisten Glieder dieser Generationenkette zu bestätigen sind: 1. König Erik der Heilige † 1159 (vgl. S. OTTO BRENNER, Nachkommen Gorms des Alten, Kopenhagen 1964, bei Nr. 154). 2. König Knut Eriksson † 1195 (Gorm 201). 3. König Erik Knutsson † 1216 (Gorm 312). 4. Margaretha ∞ Niels av Tofta (bei BRENNER, Gorm, nicht genannt, jedoch ohne Begründung, warum diese noch bei ISENBERG, Stammtafeln II 77 genannte Tradition abgelehnt wird, dort: Margaretha ∞ [ca. 1230] Niels Sixtensson). 5. Abjörn Nielsson (wohl irrig und aufzuteilen in 5. Sixten Nielsson [∞ ca. 1260] und) 6. Abjörn Sixtensson, Sparre av Tofta, [∞ ca. 1290], Reichsrat, Truchseß, † 1310 (bei Gorm 576). 7. Ulf Abjörnsson, Sparre av Tofta, Ritter, Reichsrat, Lagman in Tiohårad, † 1347/48, ∞ spätestens 1317 (Gorm 993). 8. Karl Ulfsson, Sparre av Tofta, Ritter, Reichsrat, Lagmann in Uppland, Marschall, Vogt auf dem Schloß Stockholm, Hauptmann Viborg, † 1407 (Gorm 1590). Mit diesem Großvater des Königs Karl Knutsson endet die Genealogie am Anfang der Erikschronik. Die weitere Stammfolge ist aber bekannt: 9. Margaretha Karlsdotter, Sparre av Tofta, † 1429, ∞ ca. 1408 Knut Röriksson, Bonde, (Gorm 2300). 10. Karl Knutsson, Bonde, König von Schweden 1448, † 1470. Leider steht mir die schwedische Spezialliteratur nicht zur Verfügung, um das unbestätigte Mittelstück dieser Genealogie zu überprüfen.

35) Vgl. auch die anderen Chroniken, die eine Abkunft Karl Knutssons aus königlichem Geschlecht behaupten: *Sivnde och xx war konung karl han war födder aff yppersta ridderscapit i swerike oc fordom gambla swerikis konunga slekte* und *Jak är födh aff konunga släkt*. Zitiert nach BLOM (wie Anm. 33) S. 140 Anm. 15. – Eine gewisse Parallele zu Schweden finden wir in Ungarn. 10 Jahre nachdem Karl Knutsson König von Schweden geworden war, wurde Mátyás Hunyadi 1458 – also jenseits der hier gezogenen zeitlichen Grenze – zum König von Ungarn erhoben. Seine Aszendenz ist bisher nur teilweise erforscht. Agnatisch stammte das Haus Hunyadi von einem rumänischen Knesen in Siebenbürgen ab, der sich 1403 während eines ungarischen Aufstandes auf die Seite König Sigmunds stellte und dafür mit der Burg Hunyadi und der Einführung in den magyarischen Adel belohnt wurde (ich danke Herrn Professor Dr. Dr. Harald ZIMMERMANN, Tübingen, für den Hinweis auf Konrad G. GÜNDISCH, Siebenbürgen und der Aufruhr von 1403 gegen Sigismund von Luxemburg, *Revue Roumaine d'Histoire* 15, 1976, 399–420). Die in unserem Zusammenhang wichtige Frage, ob Mátyás Hunyadi (Corvinus) cognatisch von dem alten ungarischen Königshaus der Arpaden abstammte oder nicht, wäre jedoch erst dann zu beantworten, wenn die Vorfahrenschaft seiner ungarischen Mutter (Elisabeth Szilágyi † 1484) besser erforscht wäre. Bis dahin hat sie als offen zu gelten. Übrigens trat in Ungarn seinerzeit das Gerücht auf, der Vater des Königs, János Hunyadi, sei ein unehelicher Sohn von König Sigmund gewesen. Auch diese Legende bezeugt ein zeitgenössisches Bedürfnis nach Kontinuität in der *stirps regia*.

Nachkommen der Töchter. Diese Tochterstämme kamen zwar nur in bestimmten Fällen für die Sukzession in Betracht, waren aber mitnichten generell ausgeschlossen³⁶⁾.

Der königliche Consanguinitätsverband jeden Reiches hatte seine individuelle Struktur. Allerdings überschritten die Consanguinitätsverbände bei den Nachkommen aus Eheverbindungen zwischen den Königreichen. Durch weitere Ehen wuchsen auch immer wieder neue Familien in den Kreis der königlichen Consanguinitätsverbände hinein. Deren Zusammensetzung veränderte sich nahezu ständig durch Geburten und Tode. Diese Consanguinitätsverbände sind daher von Erbfall zu Erbfall oder von Wahl zu Wahl eigens zu rekonstruieren, wenn man die in der Praxis geltenden Prinzipien der Thronfolge erkennen will (vgl. zum Beispiel Tafel XIV).

Dabei zeigt sich: Wer innerhalb eines Consanguinitätsverbandes für die Nachfolge in erster Linie in Betracht kam, hing von dessen Stellung innerhalb dieses Verbandes ab. Diese Stellung ergab sich aus verschiedenen anthropologisch gegebenen, rechtlich relevanten Merkmalen.

Im einzelnen ist die Geltung folgender Prinzipien zu beobachten: Innerhalb des Kreises der *stirps regia* wurden bei der Thronfolge – *ceteris paribus* – der Gradnähere dem Gradferneren vorgezogen, der Mann gegenüber der Frau, der Agnat dem Cognaten, der Ältere dem Jüngeren, der Mündige dem Unmündigen, der Gesunde dem Kranken, der ehelich Geborene dem Unehelichen, der leiblich Verwandte dem Adoptierten, der Einheimische dem Ausländer. Über diese Einzelprinzipien, das zeigt die Praxis, war man sich unausgesprochen in dem Sinne einig, daß ein Kandidat mit dem zuerst genannten Merkmal Vorrang hatte und ein anderer erst zum Zuge kommen konnte, wenn der Vorrangige ausfiel. Dabei stellt sich heraus, daß die meisten Thronfolgen in Übereinstimmung mit diesen Prinzipien auf friedliche Weise geschahen.

Von besonderer Bedeutung war die in Graden zählbare Nähe der Verwandtschaft. Die Nähe konnte entweder auf den ersten König des jeweiligen Reiches (*primus acquirens*) und/oder auf den letzten vorausgehenden König (*ultimus defunctus*) bezogen werden. Die Zahl der Grade konnte entweder in Generationen zum ersten gemeinsamen (männlichen oder weiblichen) Vorfahren gezählt werden (*kanonische Zählung*) oder in Generationen bis zum letzten Erblasser (*römische Zählung*).

In der Diskussion auf der Reichenau wurde wiederholt von der Rätselhaftigkeit der *Personalunionen* gesprochen³⁷⁾. Deren Existenz ist jedoch aus den genannten Grundgedanken

36) Auch die als Autorität geachtete Bibel erkennt die weibliche Erbfolge an. Vgl. 4. Moses 27, 8–11: *Homo, cum mortuus fuerit absque filio, ad filiam eius transibit haereditas. Si filiam non habuerit, habebit successores fratres suos. Quod si et fratres non fuerint, dabitur haereditatem fratribus patris eius. Sin autem nec patruos habuerit, dabitur haereditas his qui ei proximi sunt, eritque hoc filiis Israel sanctum lege perpetua, sicut praecepit Dominus Moysi.*

37) Eine vergleichende Untersuchung über die Personalunionen in Europa ist ein Desiderat der Forschung. Vgl. Percy Ernst SCHRAMM, *Kaiser, Könige und Päpste*, Band I, Stuttgart 1968, 35–36. Die dort für Band III angekündigte Skizze über Personalunionen ist jedoch offenbar nicht erschienen. Vgl. vorerst Halvdan KOHT, *Vereinigte Königreiche des späteren Mittelalters*, in: *Festschrift Alfons Dopsch*, Wien 1938, 503–511. Zu den Personalunionen zwischen Norwegen, Schweden und Dänemark bis zur Absetzung Eriks von Pommern siehe Aksel E. CHRISTENSEN, *Kalmarunionen og nordisk politik 1319–1439*, Kopenhagen 1980.

des Sukzessionsrechts leicht zu erklären. Wenn zu jedem Königreich ein Consanguinitätsverband gehörte, aus dem die Könige stammten, so ergab sich über die Kinder aus den zwischen verschiedenen Consanguinitätsverbänden geschlossenen Ehen ganz natürlich die Tatsache, daß diese Verbände teilweise die gleichen Personen umfaßten. Anders ausgedrückt: Einige Personen konnten Mitglieder mehrerer solcher Consanguinitätsverbände sein. Wer zu einer solchen ›Schnittmenge‹ gehörte, konnte Anwartschaften in mehreren Königreichen kumulieren und in bestimmten Situationen sogar auf mehrere Throne gelangen. Umgekehrt konnte nach dem Tode eines Königs mehrerer Reiche die Personalunion unter Umständen wieder aufgelöst werden; denn die nächsten Sukzessionsberechtigten waren eben nicht in den Consanguinitätsverbänden aller Länder der Union die gleichen Personen!

Reinhard Elze hat die Frage gestellt, warum in Neapel unter den zahlreichen Ehemännern der Königinnen Giovanna I. und Giovanna II. einige auch Könige wurden, andere jedoch nur *consors*³⁸⁾. Offenbar war es dabei von Gewicht, ob auch der Ehemann selbst zum Consanguinitätsverband des betreffenden Königreichs gehörte oder nicht. Jedenfalls ist in dem hier behandelten Jahrhundert in anderen Ländern zu beobachten, daß die Männer, die in ein Königreich »einheirateten« und dann dort König wurden, mit ihrer Frau auch verwandt waren und eigene, wenngleich gradfernere Anwartschaften besaßen³⁹⁾.

Die Probe aufs Exempel ist nun das Königreich Neapel. Der zweite Gemahl von Königin Giovanna I., der zum König erhobene Lodovico von Tarent, gehörte wie seine Frau zum Consanguinitätsverband der Könige von Neapel. Ihr vierter Gemahl, der nicht zum König erhobene, bloße *consors* Otto von Braunschweig gehörte dagegen nicht dazu. Auch der zweite Gemahl der Königin Giovanna II., Jacques de Bourbon, gehörte nicht zum Consanguinitätsverband der Könige von Neapel; sein Versuch, das Königreich zu usurpieren, scheiterte⁴⁰⁾. Andreas von Ungarn, der erste Gemahl von Giovanna I., war zwar ihr Vetter; er wurde aber ermordet, bevor die Sukzession endgültig geregelt war. Eigenartig ist der Fall des Königs Jayme von Mallorca, des dritten Gemahls der Königin Giovanna I. Er war zwar ein Mitglied des

38) Reinhard ELZE, in diesem Bande. Zu dem Stichwort *consors (regni)*, das im Lexikon des Mittelalters fehlt, vgl. Carlo Guido MOR, *Consors regni: La Regina nel diritto pubblico italiano dei secoli IX-X*, Archivio giuridico 135 (1948) 7-32, der in dieser Bezeichnung eine italienische Besonderheit sieht.

39) Dies ist in folgenden Fällen zu beobachten: *Kastilien*: 1369 John of Gaunt ∞ Constanca von Kastilien. *Navarra*: 1425 Juan von Kastilien-Aragón ∞ Bianca von Navarra. *Sizilien*: 1392 Martino il Giovane ∞ Maria von Anjou-Sizilien. *Ungarn*: 1382/87 Sigmund von Luxemburg ∞ Maria von Anjou. 1437 Albrecht von Österreich ∞ Elisabeth von Luxemburg. *Böhmen*: 1438 Albrecht von Österreich ∞ Elisabeth von Luxemburg. *Polen*: 1386 Wladyslaw Jagiello ∞ Hedwig von Anjou. *Deutschland*: 1438 Albrecht von Österreich ∞ Elisabeth von Luxemburg.

40) Im Unterschied zu Lodovico von Tarent waren weder Otto von Braunschweig noch Jacques de Bourbon Nachkommen des *primus acquirens* (Karl von Anjou). Bei Jacques de Bourbon lag allerdings der merkwürdige Sonderfall vor, daß er als Angehöriger des Gesamthauses Capet trotzdem ein ferner agnatischer Vetter seiner Gemahlin Giovanna II. von Neapel war. In dem Streit, ob Jacques de Bourbon König von Neapel werde oder nicht, steckte also auch die Frage, ob das Königreich von Neapel selbständig und nur unter den Nachkommen Karls von Anjou vererblich war oder ob es als eine Apanage des Königreichs Frankreich zu betrachten war. Die Entscheidung fiel zugunsten der erstgenannten Lösung.

Consanguinitätsverbandes der Könige von Neapel, wurde aber mit der Begründung, er sei ja schon (Titular)König (von Mallorca), nicht nochmals zum König erhoben⁴¹⁾.

Stanislaw Russocki hat eingewandt, daß die Entscheidung über strittige Sukzessionen weniger eine Frage der Verwandtschaftsgrade gewesen sei als »le resultat du jeu de force en place au moment donné«⁴²⁾. Gewiß, aber dies ist kein echter Gegensatz! Woher konnte man denn um 1400 Macht erhalten? Beruhte sie nicht seinerzeit vorwiegend auf materiellen Grundlagen, die ererbt waren? Und hatten nicht die nahen Verwandten von Königen die größten Chancen, entsprechende Machtgrundlagen zu ererben oder durch Heirat ihren Nachkommen zu vermitteln? Es gibt Fälle, in denen sich zeigen ließe, daß sogar Anzahl und Stärke von Verbündeten mit Verwandtschaftsverhältnissen zusammenhing. Auch wer die Sukzessionen auf den Königsthronen allein als Resultat eines bloßen Spiels der Macht verstehen will, wird die Regeln dieses Spiels nicht begreifen, ohne die zugrundeliegenden Familienstrukturen zu erforschen und die darin wirkenden erbrechtlichen Elemente zu erkennen.

Meine Untersuchungen führen zu der Beobachtung, daß zwischen bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen und bestimmten politischen Interessen ein wesentlicher Zusammenhang bestand und daß die Rekonstruktion der Verwandtschaftsbeziehungen der handelnden Personen das Entstehen historisch wirksamer Interessenlagen, -konflikte und -bündnisse erklären kann.

Problematisch waren nämlich folgende Situationen: Wenn zwei oder mehr der oben (auf Seite 274) genannten Prinzipien kreuzweise aufeinanderprallten, war man sich nicht immer einig, welches Prinzip den höheren Rang besaß. Ich denke dabei an Fälle, in denen z. B. ein älterer, aber unehelicher Sohn einem jüngeren, aber ehelichen gegenüberstand (wie Enrique Trastamara und Pedro der Grausame von Kastilien) – oder ein mündiger Gradnäherer aus jüngerer Linie gegen einen minderjährigen Gradferneren aus älterer Linie (wie Fernando de Antequera und Louis d'Anjou in Aragón und Sizilien). In solchen Fällen konnte sich die eine Partei auf das eine Prinzip, die andere auf das andere berufen. Zahlreiche Auseinandersetzungen jener Zeit lassen sich auf solche Kollisionen verschiedener Prinzipien, nach denen der Rang in der Thronfolge unter den Verwandten bestimmt werden konnte, zurückführen.

Insbesondere wenn ein gradfernerer Verwandter des Mannesstammes einem gradnäheren Verwandten des Frauenstammes gegenüberstand, gab es die Gefahr eines Konflikts. Dann stand das agnatische Prinzip gegen das Prinzip der Gradnähe. Wenn in einem solchen Fall keine vertragliche Regelung bestand, keiner der beiden verzichtete, starb oder ermordet wurde, mußte ein Schiedsgericht schlichten, eine anerkannte Wahl stattfinden oder der Kampf entscheiden. Kennzeichnend für diesen klassischen Typ alteuropäischer Erbauseinandersetzungen

41) Damit wurde vermieden, daß ein Angehöriger des Hauses Barcelona, das ja auf der Insel Sizilien regierte und mit dem die Könige von Neapel wegen der Herrschaft über das Gesamtreich Sizilien-Neapel in Konkurrenz standen, zum König von Neapel erhoben wurde. Der Anerkennung Jaymes als *König* (von Mallorca) stand nichts im Wege, seine Anerkennung als König *von Neapel* hätte jedoch für das Haus Anjou-Neapel gefährlich werden können. Es wäre zu prüfen, ob dieser Gedanke der Vorsicht damals eine Rolle gespielt haben kann.

42) Stanislaw Russocki in: Konstanzer Arbeitskreis, Protokoll Nr. 261 (1983) S. 74.

zungen waren in der hier untersuchten Periode die Thronfolgen nach dem Tode Kasimirs des Großen in Polen (1370), Ludwigs des Großen in Ungarn und Polen (1382), Martins des Älteren in Aragón und Sizilien (1410) und Charles IV. in Frankreich im 100jährigen Krieg. In Aragón war der Gradnächste, der Prinz von Kastilien, gleichzeitig der Mächtigste unter den Bewerbern. Hier hatte ein Schiedsgericht Erfolg, und Blutvergießen konnte vermieden werden⁴³⁾. In Ungarn wurde der nächste Agnat, Karl von Durazzo, durch Mord aus dem Wege geräumt. In den anderen beiden Fällen, in Polen und in Frankreich, haben die Waffen gesprochen.

Im europäischen Vergleich erscheint das Obsiegen des agnatischen Prinzips in Frankreich über das Prinzip der Gradnähe nicht als Regel, sondern eher als Ausnahme. Die Durchsetzung dieser reinen Mannesstammfolge verlangte aber – abgesehen von der biologischen Existenz einer weitverzweigten, dauerhaft fortlebenden Dynastie – die Opfer des 100jährigen Krieges. Erst im nachhinein⁴⁴⁾ wurde diese Ausnahme mit der Berufung auf die *lex salica* legitimiert.

Es war eine Tragik jener dynastischen Welt, daß es trotz allgemeiner Anerkennung der genannten *einzelnen* Prinzipien keine in ganz Europa anerkannte *Rangfolge* dieser Prinzipien untereinander gab. Auf diese Weise entstanden immer wieder Streit und Kampf um die Thronfolge, nicht selten generationenlang wie in den Kriegen um die Kronen von Frankreich oder Sizilien-Neapel. Angesichts der damaligen Formen des Kriegs – Raub und Brand – versteht es sich von selbst, daß jene Tragik nicht allein die Mitglieder der Dynastien, sondern auch erhebliche Teile ganzer Bevölkerungen in oft schrecklicher Weise in Mitleidenschaft zog.

Reinhard Schneider hat meine Beobachtungen zunächst so verstanden, als ob es sich hier »um eine recht unpolitische Welt handelte, die sich solchen Prinzipien scheinbar ohne aufzubegreifen unterwarf«⁴⁵⁾. Im Gegensatz hierzu deute ich das Einverständnis über die Prinzipien – unter den Bedingungen der damaligen Zeit – außerordentlich politisch. Die genannten Prinzipien lassen nämlich erkennen, daß man sich auch in jenen unruhigen Zeiten keineswegs ständig und wahllos schlug, sondern – wie dargelegt – in ganz bestimmten Situationen und um ganz bestimmte Ansprüche, in anderen Situationen aber eben nicht.

Die vergleichende Analyse der 100 Sukzessionen von 1350 bis 1450 zeigt, daß ein erheblicher Teil der Thronfolgen – in Anerkennung der genannten Prinzipien – *friedlich* vonstatten ging. Dies war dann der Fall, wenn die Prinzipien nicht gegeneinanderstanden, sondern eindeutig die Sukzession regelten, sei es, weil ein einziger Bewerber sich auf mehrere Prinzipien zugleich berufen konnte, sei es, weil es niemanden gab, der sich auf ein entgegenstehendes Prinzip berufen konnte oder wollte.

Wegen der Naturgewalt des Todes gab es immer wieder die Notwendigkeit, Funktionen von einer Person auf eine andere zu übertragen. Jede solche Übertragung konnte eine Krise bedeuten, die Übertragung königlicher Gewalt sogar eine Krise eines ganzen Reiches, wenn sie nicht nach allgemein anerkannten Prinzipien zu regeln war. Insofern wirkte die Anerkennung

43) Zum Schiedsspruch von Caspe, der 1412 über die Sukzession der Krone von Aragón entschied, vgl. Esteban SARASA SANCHEZ, Aragón y el compromiso de Caspe, Zaragoza 1981.

44) GIESEY (wie Anm. 1) S. 17–22.

45) Reinhard SCHNEIDER in: Konstanzer Arbeitskreis, Protokoll Nr. 261 (1983) S. 85.

der Prinzipien friedentiftend. Diese Wirkung wird auch einer der Gründe für deren allgemeine Anerkennung gewesen sein. Man mag heutzutage die Grundsätze erblicher Herrschaft, die einer anderen Zeit angehören, verwerfen. Wenn man jene traditionellen Grundsätze einer überwiegend agrarisch bestimmten Welt aber verstehen will, so muß man sich klarmachen, daß ja nicht nur die Könige, sondern auch die meisten anderen, die sozial oder wirtschaftlich hervorgehoben waren, bis hinunter zum bäuerlichen Hofbesitzer, ihre Positionen weitgehend dem Erbrecht verdankten. Hätte es in ihrem Interesse gelegen, Prinzipien der Erblichkeit abzulehnen? Natürlich nicht, und hierin ist wahrscheinlich ein weiterer Grund dafür zu finden, warum diese Prinzipien in so vielen Ländern stillschweigend anerkannt waren.

C

Otto Brunner hat die spätmittelalterliche Fehde als »subsidiäres Rechtsmittel« bezeichnet⁴⁶. Diese Erkenntnis läßt sich nun von lokalen Fehden auch auf die Erbfolgekriege der europäischen Königreiche jener Zeit übertragen. Die Wirren dieser dynastischen Auseinandersetzungen sind nämlich, wie wir sahen, auf wenige Prinzipien zurückzuführen, die sowohl den friedlichen als auch den streitigen Thronfolgen zugrundelagen. In dieser Doppelwirkung liegt deren historische Bedeutung. Wenn die Prinzipien kumulierten, war die Thronfolge eindeutig und konnte ohne Konflikt vonstatten gehen. Wenn die Prinzipien jedoch kollidierten, konnten mehrere Bewerber um die Königsnachfolge auftreten. Eine solche Kollision mußte freilich nicht immer zum Kriege führen. Sie konnte auch in einem rechtlich geprägten Verfahren friedlich entschieden werden:

- sei es durch die Anerkennung eines (Haus)gesetzes, das innerhalb eines Landes oder einer Dynastie die Sukzession durch eine Rangfolge der Prinzipien regelte,
- sei es durch einen Vertrag, z. B. in Form des Verzichts oder der Abfindung eines Bewerbers,
- sei es im Wege einer Wahl durch eine bestimmte Institution,
- sei es durch ein ad hoc errichtetes Schiedsgericht.

Wenn diese friedlichen Mittel versagten, blieb als »subsidiäres Rechtsmittel« die kriegerische Auseinandersetzung.

Auf diese Weise lassen die einander widerstreitenden Ansprüche ebenso wie die friedlichen Sukzessionen in ihrer Gesamtheit die Rechtsgrundlagen des Königtums in Europa erkennen.

Die hier beobachteten Erscheinungen beginnen vermutlich nicht im Jahr 1350 und enden auch nicht 1450. In ihnen werden Grundstrukturen und Bewußtseinshaltungen Alteuropas von *longue durée* sichtbar; denn zahlreiche dynastische Auseinandersetzungen (bis hinein ins 18. Jahrhundert) lassen sich als Erbfolgestreitigkeiten verstehen. Auf eine solche Weise betrachtet, war, wenn das Wortspiel erlaubt ist, die Geschichte der dynastischen Gesellschaft keine Geschichte von Klassenkämpfen, sondern von Erbklassen-Kämpfen.

46) OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 4. Aufl. Wien/Wiesbaden 1959, S. 49.